



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 67 und 65 i. V. m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32], S. 23 ff.) i. V. m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II [Nr. 38], S. 1), wird nach Beschluss des Kreistages vom 23.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2015	und	2016
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der			
ordentlichen Erträge auf	166.597.800		170.249.400
ordentlichen Aufwendungen auf	164.535.300		167.424.400
außerordentlichen Erträge auf	0		0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0		0
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der			
Einzahlungen auf	167.794.800		167.574.700
Auszahlungen auf	171.027.500		170.749.600
festgesetzt.			
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	159.818.200		163.487.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.034.800		162.649.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.976.600		4.087.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.407.400		7.444.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000		0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	585.300		656.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0		0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0		0

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.000.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr
2015 auf **5.775.000 EUR** und in **2016 auf 160.000 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird
für das Jahr 2015 auf **46,8 v. H.**
und für das Jahr 2016 auf **46,8 v. H.**

der für das Jahr 2015 bzw. 2016 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2015 und 2016, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, Nr. 29), festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf mehr als 3,5 v. H. der ordentlichen Gesamtaufwendungen,
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungenfestgesetzt.

Herzberg, den 27.07.2015

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter und Dezernent

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 KomHKV öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite wurde mit Bescheid des Ministeriums des Innern vom 13.07.2015 erteilt.

Hinweise:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Kreistagsbüro (Zimmer 1/102) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), 27.07.2015

In Vertretung

Peter Hans

Erster Beigeordneter und Dezernent

Landkreis Elbe-Elster

Regionale Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe

Präambel

Abschnitt I (Allgemeines)

- § 1 Vereinbarungspartner
- § 2 Gegenstand
- § 3 Grundsätze
- § 4 Verbindlichkeit

Abschnitt II (Leistungsvereinbarung)

- § 5 Leistungsvereinbarung
- § 6 Inhalt und Aufbau der Leistungsbeschreibung
- § 7 System der Leistungserbringung bei stationären und teilstationären Angeboten
- § 8 System der Leistungserbringung bei ambulanten Angeboten

Abschnitt III (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

- § 9 Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- § 10 Qualitätsentwicklungsbeschreibung
- § 11 Qualitätsentwicklungsverfahren und Dialog

Abschnitt IV (Entgeltvereinbarung)

- § 12 Entgeltvereinbarung
- § 13 Entgelt für stationäre Angebote
- § 14 Entgelt für teilstationäre Angebote
- § 15 Entgelt für ambulante Angebote und Zusatzleistungen bei stationären und teilstationären Angeboten - Fachleistungsstunde
- § 16 Entgelt für ambulante Angebote - Maßnahmenfinanzierung
- § 17 Abrechnung

Abschnitt V (Anlassbezogene Qualitätsprüfung)

- § 18 Grundsatz
- § 19 Qualitätsprüfverfahren

Abschnitt VI (Schlussbestimmungen)

- § 20 Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen
 - § 21 Anlagen zur regionalen Rahmenvereinbarung
 - § 22 Änderungen und Ergänzungen der Regionalen Rahmenvereinbarung
 - § 23 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel
 - § 24 Übergangsregelungen
- Anlagen: 1 - 19

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung und deren Anlagen bilden den verbindlichen Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und den Leistungserbringern im Landkreis Elbe-Elster.

Soll dies gelingen, müssen die Rollen und die Verantwortlichkeiten der Beteiligten klar definiert sein. Das Grundverständnis der eigenen Rolle ist die Ausgangsbasis einer wertschätzenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit des Leistungsträgers mit den freien und gewerblichen Leistungserbringern der Jugendhilfe.

Dabei wird anerkannt, dass jedem aus seiner Aufgabe heraus eine eigene Rolle zuwächst, die er zu erfüllen hat. Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Wertschätzung. Dabei wird auch die Individualität der einzelnen Partner anerkannt. Gerade in der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Angebote wird ein wesentlicher Aspekt der Jugendhilfe gesehen.

Wie in dieser Vereinbarung festgelegt, bedarf es einer beständigen Entwicklung, zu der sich die Vereinbarungspartner ausdrücklich bekennen. Dabei kann es auch notwendig werden, neue Entwicklungswege zu beschreiten. Die Vereinbarungs-

partner erklären die Absicht, die vorliegenden verbindlichen Rahmenbedingungen für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit kontinuierlich zu nutzen.

Abschnitt I **(Allgemeines)**

§ 1

Vereinbarungspartner

Vereinbarungsparteien im Sinne dieser Regionalen Rahmenvereinbarung sind die Träger der Einrichtungen und/oder Dienste der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer), die Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Regionalen Rahmenvereinbarung erbringen und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis Elbe-Elster (Leistungsträger).

§ 2

Gegenstand

(1) Diese Regionale Rahmenvereinbarung regelt:

1. die Inhalte der nach § 78b Abs.1 und 2 SGB VIII vorgesehenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer, teilstationärer und ambulanter Form,
2. die Inhalte des vorgesehenen Qualitätsprüfungsverfahrens bei Leistungen in stationärer, teilstationärer und ambulanter Form der Kinder- und Jugendhilfe,
3. die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Punkt 1 SGB VIII für Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Regionalen Rahmenvereinbarung.

(2) Diese Regionale Rahmenvereinbarung gilt für die Erbringung der nachfolgend genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe:

1. Leistungen zum begleiteten Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
3. Leistungen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII)
 - b) Pflege und Erziehung eines Kindes in einer Einrichtung (§ 27 Abs. 4 SGB VIII)
 - c) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
 - d) soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
 - e) Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
 - f) sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
 - g) Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
 - h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - i) intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
5. Eingliederungshilfe:
 - a) in ambulanter Form (§ 35a Abs. 2 Punkt 1 SGB VIII)
 - b) in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Punkt 2 SGB VIII)
 - c) in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Punkt 4 SGB VIII)
6. sozialpädagogische Beratung und Begleitung nach § 37 Abs. 1 u. 2 SGB VIII für Pflegepersonen
7. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

§ 3

Grundsätze

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Für alle zu erbringenden Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Regionalen Rahmenvereinbarung und die daraufhin geschlossenen Vereinbarungen zur Erbringung der jeweiligen Leistung durch geeignete Leistungserbringer gelten die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 4

Verbindlichkeit

(1) Diese Regionale Rahmenvereinbarung bildet die verbindliche Grundlage für die Vereinbarungen nach §§ 77, 78 c - e, 79a SGB VIII.

(2) Die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen bilden eine Einheit. Sie werden im Zusammenhang betrachtet und im zeitlichen Kontext abgeschlossen.

Abschnitt II

(Leistungsvereinbarung)

§ 5

Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen des Leistungserbringers (Anlage 1) und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen entsprechend den Grundsätzen für die Leistungen der Jugendhilfe und den Maßstäben für die jeweilige Leistung (Anlage 3 - 8).

(2) Die Leistungsvereinbarungen werden auf Grundlage §§ 78a - g SGB VIII verhandelt, gleiches gilt für Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu erbringen.

(4) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungen ausreichend und zweckmäßig erbracht werden und im Einzelfall geeignet sind, dem individuellen Hilfebedarf nach Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) und/oder nach der Schutzplanung (§ 8a SGB VIII), bei vorläufigen Hilfen nach Clearingplanung sowie bei der Leistung des begleiteten Umgangs nach Leistungsplanung des Leistungsträgers zu entsprechen.

(5) Alle Leistungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inhalte und Aufbau der Leistungsbeschreibung

Die Inhalte einer Leistungsbeschreibung richten sich an der Orientierungshilfe (Anlage 1) aus.

§ 7

System der Leistungserbringung bei stationären und teilstationären Angeboten

(1) Die Struktur der Leistungsangebote bei stationären und teilstationären Leistungen gliedert sich in Grundleistungen und in individuelle Zusatzleistungen.

(2) Grundleistungen umfassen Leistungen, die für alle jungen Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten zur Verfügung stehen.

Der § 10 SGB VIII ist zu beachten.

(3) Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind. Individuelle Zusatzleistungen werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, Clearingplanung oder der Schutzplanung nach § 8a SGB VIII vereinbart. Der § 10 SGB VIII ist zu beachten.

§ 8

System der Leistungserbringung bei ambulanten Angeboten

Die ambulanten Leistungen regeln sich über die jeweilige Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers.

Abschnitt III

(Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

§ 9

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

(1) Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf:

- allgemeine Grundsätze und Maßstäbe, die zur inhaltlichen Bewertung der Leistungsqualität erforderlich sind

und

- Maßnahmen und Schritte zur Qualitätsgewährleistung (Qualitätsentwicklungsverfahren und Qualitätskontrollverfahren).

Grundlage bilden die Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung von Qualität für die einzelnen Leistungen aus dieser Regionalen Rahmenvereinbarung (Anlage 3 - 8).

(2) Alle Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Qualitätsentwicklungsbeschreibung

Der Leistungserbringer muss gewährleisten, dass seine Qualitätsentwicklung in der Unternehmenskultur, in der Kommunikation und in der Personalführung der gesamten Leistungserbringung verankert sowie von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung seiner Qualität hat er seine Maßnahmen und Instrumente in der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung zu benennen.

Die Inhalte einer Qualitätsentwicklungsbeschreibung richten sich an der Orientierungshilfe (Anlage 9) aus.

§ 11

Qualitätsentwicklungsverfahren und Dialog

Die Qualitätsentwicklung zielt auf die Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe, wie sie im Wesentlichen im SGB VIII und in den Grundsätzen und Maßstäben der einzelnen Leistungsarten des Leistungsträgers festgelegt sind, ab.

Die Vereinbarungspartner klären wechselseitig im Rahmen eines Dialoges ihr Verständnis von Qualität auf der Grundlage der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Der Dialog wird regelmäßig, mindestens jedoch vor Abschluss neuer Qualitätsentwicklungsvereinbarungen entsprechend des Leitfadens für Qualitätsdialoge (Anlage 10) geführt.

Abschnitt IV

(Entgeltvereinbarung)

§ 12

Entgeltvereinbarung

(1) Die Entgeltvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von abgeschlossenen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

(2) Entgelte für stationäre und teilstationäre Grundleistungen werden in Form von Tagessätzen und individuellen Zusatzleistungen in Form von Fachleistungsstunden bzw. Maßnahmefinanzierung vereinbart. Entgelte für ambulante Leistungen werden in Form von Fachleistungsstunden oder Maßnahmefinanzierung vereinbart.

(3) Leistungsentgelte werden für einen zukünftigen Vereinbarungszeitraum unter Zugrundelegung der vom Leistungserbringer dafür plausibel kalkulierten Kosten vereinbart.

(4) Mit der schriftlichen Aufforderung auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung reicht der Leistungserbringer das entsprechende Kalkulationsblatt (Anlage 11, 12, 13) ein. Bei stationären/teilstationären Angeboten ist zusätzlich die aktuelle Betriebserlaubnis beizufügen.

(5) Bei Änderungen werden nach Aufforderung die Entgeltvereinbarungen angepasst.

(6) Die Pauschalen für Sachkosten und die Pauschale für Wirtschafts- und sonstiges Personal werden im jährlichen Rhythmus nach dem Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes in den Anlagen 14 - 16 angepasst. Erstmals erfolgt die Anpassung zum 01.01.2017.

(7) Alle Entgeltvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(8) Sind Entgeltvereinbarungen zu Leistungen nicht abgeschlossen und die Übernahme des Leistungsentgeltes ist gemäß § 78b Abs. 3 SGB VIII geboten, so werden individuell befristete Einzelvereinbarungen abgeschlossen. Grundlagen hierfür bilden die entsprechenden Hilfepläne.

§ 13

Entgelt für stationäre Angebote

(1) Die einrichtungsbezogenen Leistungsentgelte setzen sich aus den notwendigen Kosten für Personal, Personalnebenaufwand, Sachkosten und betriebsnotwendigen Investitionen zusammen. Näheres regelt Anlage 14.

(2) Investitionsmaßnahmen, die eine Erhöhung des Entgeltes zur Folge haben, sind vorher schriftlich beim Leistungsträger zu beantragen (Anlage 17). Der Leistungsträger entscheidet innerhalb von 6 Wochen zum gestellten Antrag.

(3) Leistungen nach §§ 39 und 40 SGB VIII sind entsprechend der Richtlinie des Leistungsträgers zur Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII zusätzlich zu gewähren.

§ 14

Entgelt für teilstationäre Angebote

(1) Die einrichtungsbezogenen Leistungsentgelte setzen sich aus den notwendigen Kosten für Personal, Personalnebenaufwand, Sachkosten und betriebsnotwendigen Investitionen zusammen. Näheres regelt Anlage 15.

(2) Investitionsmaßnahmen, die eine Erhöhung des Entgeltes zur Folge haben, sind vorher schriftlich beim Leistungsträger zu beantragen (Anlage 17). Der Leistungsträger entscheidet innerhalb von 6 Wochen zum gestellten Antrag.

(3) Leistungen nach § 39 SGB VIII sind entsprechend der Richtlinie des Leistungsträgers zur Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII zusätzlich zu gewähren.

§ 15

Entgelte für ambulante Angebote und Zusatzleistungen bei stationären und teilstationären Angeboten - Fachleistungsstunde

(1) Das Entgelt einer Fachleistungsstunde setzt sich aus den notwendigen Kosten für Personal, Personalnebenaufwand und Sachkosten zusammen.

(2) Näheres regelt Anlage 16.

§ 16

Entgelte für ambulante Angebote - Maßnahmenfinanzierung

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden Kalkulation als Entgelt für diese Maßnahme.

§ 17

Abrechnung

(1) Leistungsentgelte werden grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage oder Leistungsstunden bei der Rechnungslegung berücksichtigt.

(2) Monatliche Rechnungsbeträge werden 10 Tage nach Rechnungseingang beim Leistungsträger fällig, jedoch frühestens zum 15. des Folgemonats der Leistungserbringung.

(3) Bei Leistungserbringung in Form von Tagessätzen ist ein Nachweis entsprechend Anlage 18 zu fertigen. Dieser bildet die Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten.

(4) Bei Leistungserbringung in Form von Fachleistungsstunden ist ein Nachweis (Anlage 19) zu fertigen. Dieser bildet die Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten.

(5) Die Abrechnung bei Maßnahmefinanzierung erfolgt gemäß den Regelungen in der jeweiligen Entgeltvereinbarung.

Abschnitt V

(Anlassbezogene Qualitätsprüfung)

§ 18

Grundsatz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Leistungsträger Qualitätsprüfungen zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Leistungsträger kann die Prüfung selbst durchführen oder im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer andere geeignete Sachverständige beauftragen. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.

§ 19

Qualitätsprüfverfahren

(1) Eine Qualitätsprüfung durch den Leistungsträger erfolgt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung nicht erbracht haben könnte. Hierzu bedarf es konkreter Anhaltspunkte, wie unter anderem:

- Beanstandungen, Hinweise der Adressaten
 - Beanstandungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg)
 - Hinweise anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - Hinweise anderer Professioneller, z. B.: Kinderärzte, Gutachter.
- Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger können ihre Spitzenverbände beteiligen.

(2) Verfahren der Prüfung:

- Der Leistungsträger informiert den Leistungserbringer in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte.
- Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer erfolgt eine Sachverhaltsprüfung mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung der Fragen, die das Prüfbegehren ausgelöst haben. Ist ein Konsens innerhalb von 4 Wochen nicht zu erzielen, so werden die folgenden Verfahrensschritte angewendet:
 - Die Prüfung hat unverzüglich zu beginnen.
 - Die Prüfung findet in der Regel beim Leistungserbringer statt.
 - Der Leistungserbringer legt alle relevanten Unterlagen vor, welche in Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten stehen.
- Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- Über den Inhalt und das Ergebnis der Überprüfung findet eine Erörterung statt und wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungspartnern zu unterzeichnen ist.

Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(4) Die Vereinbarungspartner entwickeln gemeinsam das Verfahren zur Qualitätsprüfung weiter.

Abschnitt VI

(Schlussbestimmungen)

§ 20

Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen.

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Die Vereinbarungen treten zu den ihnen bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der jeweiligen Vereinbarung zugrunde lagen, sind diese auf Verlangen einer Vereinbarungspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

(5) Vor Ablauf der Vereinbarungen kann der Leistungserbringer oder der Leistungsträger zu neuen Verhandlungen auffordern.

§ 21

Anlagen zur Regionalen Rahmenvereinbarung

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Regionalen Rahmenvereinbarung und werden bei Bedarf seitens eines Vereinbarungspartners durch die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII evaluiert und ggf. angepasst.

Die veränderten Anlagen werden durch schriftliche Zustimmung aller Vereinbarungspartner wirksam.

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Orientierungshilfe für die Inhalte der Leistungsbeschreibungen |
| Anlage 2 | Grundsätze für die Leistungen der Jugendhilfe |
| Anlage 3 | Maßstäbe zum begleiteten Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) |
| Anlage 4 | Maßstäbe in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) |
| Anlage 5 | Maßstäbe zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) |
| Anlage 6 | Maßstäbe für Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff SGB VIII |
| Anlage 6a | Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer |
| Anlage 7 | Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII |
| Anlage 8 | Sozialpädagogische Beratung und Begleitung nach § 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII für Pflegepersonen |
| Anlage 9 | Orientierungshilfe für die inhaltliche Qualitätsentwicklungsbeschreibung |
| Anlage 10 | Leitfaden Qualitätsdialog |
| Anlage 10a | Muster Dokumentation Qualitätsdialog |
| Anlage 11 | Kalkulationsblatt stationäre Angebote |
| Anlage 12 | Kalkulationsblatt teilstationäre Angebote |
| Anlage 13 | Kalkulationsblatt ambulante Angebote - Fachleistungsstunde |
| Anlage 14 | Entgelte stationäre Angebote |
| Anlage 15 | Entgelte teilstationäre Angebote |
| Anlage 16 | Entgelte ambulante Angebote und Zusatzleistungen bei stationären und teilstationären Angeboten - Fachleistungsstunde |
| Anlage 17 | Antrag auf Zustimmung für betriebsnotwendige Investitionen |
| Anlage 18 | Nachweis Anwesenheit bei Tagessätzen |
| Anlage 19 | Verwendungsnachweis Fachleistungsstunde |

§ 22

Änderungen und Ergänzungen der Regionalen Rahmenvereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Regionalen Rahmenvereinbarung zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Die Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Änderungen und Ergänzungen werden durch schriftliche Zustimmung aller Vereinbarungspartner wirksam.

§ 23**Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel**

- (1) Die Vereinbarungspartner erklären durch rechtsverbindliche Unterschrift den Beitritt zur Regionalen Rahmenvereinbarung.
- (2) Diese wird jeweils mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung wirksam.
- (3) Die Vereinbarungspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung inkl. der zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen.
- (4) Neue Leistungsanbieter im Landkreis Elbe-Elster, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, können ebenfalls Vereinbarungspartner durch eine Beitrittserklärung werden.
- (5) Die Kündigung des Beitritts der jeweiligen Leistungserbringer ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des Jahres möglich. Der Leistungsträger informiert die übrigen Vereinbarungspartner.
- (6) Die Kündigung durch einen Leistungserbringer wirkt nur für und gegen diesen und lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung für die anderen Vereinbarungsparteien unberührt.
- (7) Der Leistungsträger hat ebenfalls die Möglichkeit der Kündigung durch schriftliche Erklärung bis 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres. In diesem Fall wirkt die Kündigung gegen alle anderen Vereinbarungspartner.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 24**Übergangsregelungen**

Vereinbarungen über Erbringung von Leistungen nach § 2 dieser Regionalen Rahmenvereinbarung, die vor Inkrafttreten abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

Beitrittserklärung

Unterschriften:

Leistungsträger

Leistungserbringer

Leistungserbringer

Leistungserbringer

Leistungserbringer

Leistungserbringer

Leistungserbringer

Anlage 1**Orientierungshilfe für die Inhalte der Leistungsbeschreibungen****Träger**

- Leitbild/grundsätzliches Selbstverständnis
- Angebotspalette

Gesamteinrichtung/Gesamtbereich Hilfen zur Erziehung

- Leitbild/grundsätzliches Selbstverständnis
- Angebotspalette
- Schutzauftrag

Leistungsbeschreibung für stationäre/teilstationäre Angebote

- Zielgruppe
- Ziele
- Kapazität
- Grenzen/Ausschlusskriterien
- Fachliche Ausrichtung
- Methodische Grundlagen
- Umfang und Qualifizierung des Personals:
 - Leitung
 - pädagogisches Personal
 - sonstiges Personal
- Räumliche Gegebenheiten und sächliche Ausstattung
- Leistungsbereiche der angebotenen Grundleistung/Regelleistung
(Beschreibung und deren Methode):
 - Absicherung der Betreuung
 - alltägliche Versorgung
 - ggf. Selbstversorgung
 - Alltagsbewältigung/-gestaltung
 - Erlangung lebenspraktischer Fertigkeiten
 - Zusammenarbeit mit Eltern
 - Zusammenarbeit mit den Herkunftssystemen und den sozialen Bezugssystemen
 - Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger
 - Zusammenarbeit mit an der Erziehung und Entwicklung beteiligter Personen und Institutionen
 - Partizipation
 - Beschwerdemanagement
 - Verselbständigung
 - Umgang des Minderjährigen mit finanziellen Mitteln und Behörden
 - Vorhalten und Unterhalten von Räumlichkeiten
 - Unterstützung einer physisch und psychisch gesunden Entwicklung
 - soziale emotionale Förderung
 - Gestaltung des familiären Zusammenlebens
 - schulische und berufliche Förderung
 - Gestaltung des Wohnraumes
 - Entwicklung eigener Lebensperspektiven unter Berücksichtigung besonderer Situationen und des Alters
 - Freizeitgestaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sozialraum
 - Dokumentation von Prozessen und Leistungen
 - kundenbezogene Verwaltungsleistung
- Beschreibung der Schlüsselprozesse
 - Aufnahme/Einleitung
 - Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und Hilfeplanumsetzung
 - Krisenbewältigung
 - Abschlußverfahren
- Zusatzleistungen

Leistungsbeschreibung für ambulante Angebote

- Zielgruppe
- Ziele
- Kapazität
- Grenzen/Ausschlusskriterien
- Fachliche Ausrichtung
- Methodische Grundlagen
- Qualifizierung des Personals:
 - Leitung
 - pädagogisches Personal
 - sonstiges Personal
- Räumliche Gegebenheiten und sächliche Ausstattung
- Angebotsstruktur (Beschreibung und deren Methoden):
 - Beschreibung der Schlüsselprozesse
 - Aufnahme/Einleitung
 - Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und Hilfeplanumsetzung
 - Leistungsplanung
 - Schutzplanung
 - Krisenbewältigung
 - Abschlußverfahren
 - Zusatzleistungen

Anlage 2**Grundsätze für die Leistungen der Jugendhilfe****Gliederung**

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Kooperation von Leistungserbringer und Leistungsträger
 - 2.1 Grundsätzlich
 - 2.2 Im Einzelfall
- 3 Fachliche Anforderungen an die Leistung
 - 3.1 Ziele
 - 3.2 Theorien/Methoden
 - 3.3 Dokumentation
- 4 Qualitätsansatz
- 5 Wirksamkeit der Leistung
- 6 Zielformulierung, Schlüsselprozesse und Merkmale der Qualitätsentwicklung
 - 6.1 Zielformulierung
 - 6.2 Schlüsselprozesse und Merkmale

1 Vorbemerkungen

Die Grundsätze beschreiben die generellen Ziele, Leitlinien und Regeln, welche für alle Leistungen und deren Erbringung nach dem SGB VIII gelten.

2 Kooperation von Leistungserbringer und Leistungsträger**2.1 Grundsätzlich**

Der Leistungserbringer und der Leistungsträger arbeiten auf der gesetzlichen Grundlage in der AG 78 des Landkreises Elbe-Elster mit. Für die jeweiligen Leistungsangebote werden entsprechende Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen. Der Leistungserbringer und der Leistungsträger arbeiten partnerschaftlich zusammen.

2.2 Im Einzelfall

Fallführend für die Hilfeplanung/Leistungsplanung/Clearingplanung ist der Leistungsträger. Der Leistungserbringer und der Leistungsträger gewährleisten die Mitwirkung durch die Teilnahme und entsprechend den Maßstäben für die einzelnen Leistungen.

Für die Schutzplanung entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII ist der Leistungsträger verantwortlich. Hierbei gewährleistet der Leistungserbringer die Mitwirkung entsprechend der Regelungen im Einzelfall. Unabhängig davon kommt der Leistungserbringer seiner Verantwortung entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII nach.

3 Fachliche Anforderungen an die Leistung**3.1 Ziele**

In Anlehnung an § 1 Abs. 3 SGB VIII sollten folgende Ziele verfolgt werden:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

3.2 Theorien/Methoden

Die angewandten bzw. einzusetzenden Theorien und Methoden sollen ganzheitlich orientiert sein und sind in der Leistungsbeschreibung des Trägers enthalten.

3.3 Dokumentation

Der Leistungsprozess im Einzelfall und dessen Ergebnisse werden schriftlich in einer Akte festgehalten. Hierbei sind die Bestimmungen entsprechend der §§ 61 - 65 SGB VIII bindend.

4 Qualitätsansatz

Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass Qualität im Sinne eines adressatenbezogenen Ansatzes zu entwickeln ist. Die Beteiligung der verschiedenen Adressanten steht im Vordergrund.

5 Wirksamkeit der Leistung

Wichtigstes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei der Verwendung von öffentlichen Mitteln ist die Fortentwicklung der Klienten.

Die Partizipationsmöglichkeiten für die Klienten werden erweitert und ihre Beteiligungsrechte gestärkt, um insbesondere eine Mitwirkung am Prozess der Leistungserbringung sowie die Entwicklung von Autonomie und eigenverantwortlicher Problembewältigung zu fördern. Kinder, Jugendliche und Eltern werden als Co-Produzenten im Prozess gefördert und gefordert. Bezüglich der geschlechtsbewussten Arbeit sind die spezifischen Bedürfnisse und Wünsche von Mädchen und Jungen sowie ihrer Mütter und Väter bei der Planung und der Gestaltung der Leistung „Hilfe zur Erziehung“ zu berücksichtigen.

Der Hilfeprozess wird auf der Basis der individuellen Bedarfslagen der Klienten gestaltet.

Die individuellen, familiären, sozialen und institutionellen Ressourcen sind dabei zu fördern und zu nutzen. Die Position des Kindes soll insbesondere bei Interessenkonflikten zwischen Kind und Eltern besonders gestärkt werden.

Anlage 3**Maßstäbe zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII****1 Kurzbeschreibung**

Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne Beratung und Unterstützung nicht möglich ist.

Der Umfang, die Dauer und die Gestaltung des begleiteten Umgangs orientieren sich am Bedarf des Einzelfalls und sind analog dem Hilfeplanverfahren in der jeweiligen Leistungsplanung festzulegen und zu vereinbaren.

Der Beratung und Durchführung des begleiteten Umgangs liegen insbesondere folgende Ziele zugrunde:

- Aufbau und/oder Erhalt des Eltern-Kind-Kontaktes nach einer Trennung/Scheidung
- Befähigung der Eltern, die elterliche Verantwortung trotz Trennungskonflikten soweit wie möglich gemeinsam zu praktizieren und einvernehmliche Vereinbarungen zu erarbeiten
- Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/ Scheidungsphase
- Hilfe für Kinder zur Bewältigung der Trennungs-/Scheidungs-situation
- Entwicklung einer gesunden Identität binationaler Kinder, in dem sie die jeweilige Kultur beider Elternteile positiv bewerten können, wie dies in der UN-Kinder-Konvention gefordert wird
- Verantwortungsübernahme für den Umgang durch die Eltern

Der begleitete Umgang ist keine Dauerlösung und setzt somit voraus, dass zu Beginn ein

zeit- und zielbezogener Auftrag formuliert werden muss.

2 Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 18 Abs. 3 SGB VIII

3 Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII
- Umgangsberechtigte nach BGB

4 Ziele

Ziele sind, durch Unterstützung das Konfliktpotential zwischen den Eltern/Umgangsberechtigten zu verringern und sie zu befähigen, den Umgang wieder eigenständig zu gestalten und zu akzeptieren.

5 Ausschlusskriterien

- Umgangsberechtigte wollen diese Leistung nicht.
- Bei den Umgangsberechtigten liegt keine Veränderungsbe-reitschaft bzw. -fähigkeit vor.
- Die Leistungsplanung kommt nicht zustande.

- Das Kind ist für einen begleiteten Umgang nicht aufzuschließen.
- Das Kind wird durch den Umgang psychisch zu schwer belastet.
- Das Kind ist vom Umgangsberechtigten psychisch oder physisch missbraucht worden und verweigert den Kontakt vehement.
- Der Umgangsberechtigte hat kein Interesse am Kind.
- Es besteht akute Entführungsgefahr für das Kind.
- Es besteht akute Gefahr für Umgangseteiligte oder Fachkraft.

6 Anforderungen an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer soll:

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und/oder Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe entsprechend § 45 SGB VIII sein, bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen,
- grundsätzlich jedem unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung gegenüber offen sein.
- die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren:
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
 - Datenschutz (§§ 61 - 57 SGB VIII und § 203 StGB),
 - Auftragserteilung durch den Leistungsträger und
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit.
- Elternberatung gewährleisten

7 Leistungen durch Leistungserbringer

- Beratung von Umgangsberechtigten
- Anbahnen und/oder Begleiten der Umgangskontakte (Diese können innerhalb oder außerhalb der Räume des Leistungserbringers stattfinden.)
- Geschützter Umgang zur Sicherstellung von Kontakten
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbstständigung des Umgangs
- Erarbeiten von Vereinbarungen für einen selbständigen Umgang
- Fallbezogene Dokumentation und Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung

8 Strukturqualität

8.1 Personal

Qualifikation:

- pädagogischer/psychologischer/sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII

oder

- pädagogischer/psychologischer/sozialpädagogischer Grundberuf mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich jährlich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

- Nutzung geeigneter Räume und/oder anderer öffentlicher Angebote
- Sanitarräume
- Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit
- Gewährleistung der Mobilität der Fachkräfte
- Gewährleistung der sachlichen und technischen Voraussetzungen zur Dokumentation

9 Prozessqualität

9.1 Prozess der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er das methodische Vorgehen, die Umsetzung und dessen Dokumentation.

9.2 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeginn

Durch den Leistungsträger erfolgt eine schriftliche anonymisierte Anfrage zur Leistungserbringung an den Leistungserbringer. Der Leistungserbringer prüft innerhalb von

3 Arbeitstagen, ob er die geforderte Leistung erbringen kann und antwortet schriftlich. Bei Übernahme benennt er die entsprechende Fachkraft. Kann keine Übernahme erfolgen, begründet der Leistungserbringer dies. Der Leistungsträger teilt danach unverzüglich mit, ob der Leistungserbringer den Auftrag erhält (schriftlich, innerhalb von 3 Arbeitstagen).

9.3 Gestaltung der Leistungsplanung

Die Leistungsplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Fachkraft mit und bringt sich entsprechend seiner Rolle ein. Eine Weiterleitung der Berichte an das Gericht erfolgt nur als vollständige Anlage.

9.4 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

In Vorbereitung des Abschlussgesprächs fertigt der Leistungserbringer einen Abschlussbericht an. Dieser Bericht wird vor Abgabe an den Leistungsträger den Umgangsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer fertigt innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung einen schriftlichen Abschlussbericht und sendet diesen an den Leistungsträger.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer hat ein Kriseninterventionskonzept. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der L

9.7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer arbeitet transparent und professionell mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen. Hierbei leistet er Öffentlichkeitsarbeit und informiert über Angebote und deren Inhalt.

10 Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer, sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.

Anlage 4

Maßstäbe für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

1 Kurzbeschreibung

Schwangere, Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, werden gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Form betreut, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Diese Leistung stellt eine sozialpädagogische Begleitung von alleinsorgeberechtigten Elternteilen/Schwangeren in ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung in Verbindung mit der Förderung einer gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung ihrer Kinder dar.

Den unterschiedlichen Problemlagen entsprechend werden in dieser Wohnform komplexe Hilfeleistungen für Mütter/Väter/Schwangere und Kinder erbracht, die darauf zielen, den spezifischen Hilfebedarf umfassend (ganzheitlich) abzudecken. Der spezifische Hilfebedarf ist im Hilfe-/Schutzplan beschrieben.

Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an den Formen der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII und ist mit dem grundsätzlichen Ziel verbunden, einen Rahmen für die Flexibilisierung der Hilfe nach § 19 SGB VIII zu schaffen. Art, Umfang und Dauer der Hilfe sollen sich am Bedarf des Einzelfalls orientieren.

Eine grundsätzliche Zielstellung der Hilfen „gemeinsame Wohnform“ ist die Stärkung der Erziehungskompetenz, die Festigung der Bindung zwischen Mutter bzw. Vater und Kind sowie die Ver selbstständigung.

Im Rahmen der Hilfeplanung sind zwischen allen Beteiligten eindeutige Vereinbarungen über Zielstellungen, Art und Umfang der Ziele zu treffen. Bei Gefährdungsrisiken des Kindeswohls wird die erforderliche Kontrolle mit differenzierten Hilfeangeboten verbunden.

Für die Betreuung der Kinder sollen vorrangig die Kindertagesstätten genutzt werden. Bei notwendigem zusätzlichem Förderbedarf der Kinder können zusätzliche Angebotsstrukturen des Leistungserbringers oder Angebote von Dritten genutzt werden. Zudem wird sichergestellt, dass auch ältere Geschwister des un- oder neugeborenen Kindes in die Betreuung mit einbezogen werden können.

In Zusammenhang mit und ergänzend zu den Regelungen des § 19 SGB VIII sind vor allem die Bestimmungen zu Mitwirkung und Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) oder Schutzplanung (§ 8a SGB VIII), die Ausübung der Personensorge (§ 38 SGB VIII), Leistungen zum Lebensunterhalt und die Krankenpflege (§§ 39, 40 SGB VIII) eingeschlossen.

2 Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 19 SGB VIII

3 Zielgruppe

- Schwangere
- Allein erziehende Elternteile, die für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben

4 Ziele

- Stärkung der Kompetenz zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und der wachsenden Bedürfnisse des Kindes
- Stärkung der Persönlichkeit von Mutter oder Vater
- Befähigung zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes bzw. der Kinder
- Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung
- Aufnahme oder Fortführung einer Arbeitstätigkeit
- Integration in das soziale Netzwerk der Familie, der Gesellschaft und des sozialen Umfeldes
- Erlernen und Verfestigen von hauswirtschaftlicher Kompetenzen
- Bewältigung und Lösung von Konflikten
- Befähigung zur Erledigung von Ämter- und Behördengängen
- Erlernen des Umgangs und der Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

5 Ausschlusskriterien

- Dauerhaft fehlende Mitwirkung
- Leistung ist nicht geeignet und notwendig, um den bestehenden Hilfebedarf zu decken

6 Anforderungen an Leistungserbringer

- Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und/oder Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe entsprechend § 45 SGB VIII sein
- Bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen
- Grundsätzlich jedem unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung gegenüber offen sein
- Diese Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren:
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Vertrauensschutz (§§ 61 - 67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsträger
- Gewährleistung der Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers

7 Leistungen durch Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Klärung der Erziehungsfähigkeit
- Mitwirkung bei der Hilfe-/Schutzplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Schutz des Kindes/Jugendlichen

- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen (im Sozialraum)
- Fallbezogene Dokumentation, Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung

8 Strukturqualität

8.1 Personal

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und entsprechend der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Qualifikation:

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII

oder

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Grundberuf mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII

Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung von teilstationären/stationären Leitungen an.

- Mit Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 BZRG erbracht wurde und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde. Bei jeder Neueinstellung erfolgt die Meldung spätestens nach 6 Monaten

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich jährlich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung entsprechend den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Folgendes wird als Mindestvoraussetzung angesehen:

- abgeschlossene Wohnbereiche, die die Schlaf-, Arbeits-, Essen-, Hygiene- und Freizeitgewohnheiten der Schwangeren/Mütter/Väter und ihrer Kinder altersgemäß berücksichtigen, mindestens 1 Raum für Schwangere oder Mutter/Vater mit Kind,
- das Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Fachkraft.

9 Prozessqualität

9.1 Prozesse der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation.

9.2 Gestaltung der Hilfeplanung

Fallführend für die Hilfeplanung ist der Leistungsträger. Die Hilfeplanung erfolgt gemäß den Standards zu § 36 SGB VIII des Leistungsträgers in der jeweils gültigen Form. Der Leistungserbringer gewährleistet die Mitwirkung an der Hilfeplanung durch seine Teilnahme und die Erstellung von Ersteinschätzungen, Entwicklungsberichten und ggf. Abschlussberichten. Die Fachkraft des Leistungserbringers verfügt auch über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz.

9.3 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

In der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers ist das Auftragsübernahmeverfahren beschrieben. Der Leistungserbringer ermöglicht den Leistungsberechtigten ein Kennenlernen des Angebotes. Mit der Aufnahme erfolgt die erste Hilfe-/Schutzplanung. In seiner Leistungsbeschreibung stellt er das Aufnahmeverfahren dar.

Der Leistungsträger stellt im Rahmen des Auftragsübernahmeverfahrens einen Sachstandsbericht im Einzelfall zur Verfügung.

Der Leistungserbringer erhält vor der Übernahme der Leistung die Kostenzusicherung durch den Leistungsträger.

9.4 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung:

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgesprächs in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes. Dieser Bericht wird vor Abgabe an den Leistungsträger den Leistungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

Bei nicht planmäßiger Beendigung:

Der Leistungserbringer erstellt innerhalb von 10 Arbeitstagen einen Bericht. Nach gegenseitiger Abstimmung setzen sich der Leistungsträger und der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten zu einem Abschlussgespräch zusammen.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer hat ein Kriseninterventionskonzept. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalte und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und die Umsetzung gelebt wird.

9.7 Beteiligung und Beschwerdemanagement

Der Leistungserbringer verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement. Der Leistungserbringer gewährleistet die Beteiligung des Leistungsberechtigten. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für den Leistungsberechtigten die Ansprechpartner, Abläufe bei Beschwerden und der Umgang mit deren Ergebnis bekannt sind und ernst genommen werden.

Der Leistungsträger verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement. Dem Leistungserbringer steht das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement des Leistungsträgers zur Verfügung.

9.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger arbeiten mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

10 Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität.

Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.

Anlage 5

Maßstäbe für Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

1 Kurzbeschreibung

Die Leistung nach § 20 SGB VIII umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes grundsätzlich im elterlichen Haushalt bei Ausfall der Betreuungsperson. Dies gilt dann, wenn Eltern weiterhin im familiären Haushalt leben, aber aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen vorübergehend (oder auch länger) für die Versorgung und Betreuung der eigenen Kinder ausfallen.

Das Angebot umfasst bei Ausfall des/der betreuenden Eltern/teils/teile umfassende Gewährleistung der Aufsichtspflicht. Dazu zählen z. B.:

- Pflege von Säuglingen und Kleinkindern
- Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind/den Kindern
- Aufgaben im Haushalt, wie z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnräume u. ä.

2 Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 20 SGB VIII

3 Zielgruppe

- Elternteile von Minderjährigen
- Eltern von Minderjährigen

4 Ziele

- Versorgung und Betreuung von Minderjährigen unter Erhalt des familiären Umfeldes
- Gewährleistung des Kindeswohls

5 Ausschlusskriterien

- Leistungsberechtigte stimmen dieser Leistung nicht zu

6 Anforderungen für Leistungserbringer

Leistungserbringer soll:

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und/oder Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe entsprechend § 45 SGB VIII sein
- grundsätzlich jedem unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung gegenüber offen sein
- die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren

Diese sind:

- Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- Vertrauensschutz (§§ 61 - 67 SGB VIII und § 203 StGB),
- Auftragserteilung durch den Leistungsträger,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit.
- Gewährleistung der Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers

7 Strukturqualität

7.1 Personal

Qualifikation:

Für die wahrzunehmende Aufgabe muss die Betreuungsperson grundsätzlich geeignet sein. Das Auswahlverfahren basiert auf der Grundlage des § 72 SGB VIII und den Anforderungen nach § 72a SGB VIII. Eine pädagogische Qualifikation ist nicht erforderlich.

Die Betreuungsperson muss geeignet sein, die Versorgung und Betreuung des Kindes/der Kinder, eingeschlossen Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind/den Kindern sowie Aufgaben im Haushalt, wie die Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume, wahrzunehmen. Die Betreuungsperson muss bereit sein, im familiären Umfeld der Familie zu arbeiten

7.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

- Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit
- Gewährleistung der Mobilität der Fachkräfte
- Gewährleistung der sachlichen und technischen Voraussetzungen zur Dokumentation

8 Prozessqualität

8.1 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

Durch den Leistungsträger erfolgt eine schriftliche anonymisierte Anfrage zur Leistungserbringung an den Leistungserbringer. Der Leistungserbringer prüft unverzüglich, ob er die geforderte Leistung erbringen kann und antwortet schriftlich. Bei Übernahme benennt er die entsprechende Betreuungsperson. Kann keine Übernahme erfolgen, begründet der Leistungserbringer dies. Der Leistungsträger teilt danach unverzüglich mit, ob der Leistungserbringer den Auftrag erhält (mündlich oder schriftlich). Bei Übernahme nimmt die zuvor benannte Betreuungsperson an der Leistungs-/ Schutzplanung teil.

8.2 Gestaltung der Leistungsplanung

Die Leistungsplanung/Schutzplanung im Einzelfall erfolgt fallführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Betreuungsperson mit und bringt sich entsprechend seiner Rolle ein.

Die jeweilige Betreuungsperson des Leistungserbringers verfügt auch über die hierzu

notwendige Entscheidungskompetenz.

8.3 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeendigung

Bei nicht planmäßiger Beendigung fertigt der Leistungserbringer umgehend eine schriftliche Mitteilung und sendet diese an den Leistungsträger.

9 Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität. Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog. Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.

Anlage 6

Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII

1 Ambulante Leistungen

1.1 Kurzbeschreibung

Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Abs. 2 des § 27 SGB VIII verweist auf die in §§ 28 bis 35 SGB VIII konkretisierten Erziehungshilfen. Wegen der Einleitung durch „insbesondere“ ist dies keine abschließende, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung. Deswegen sind erzieherische Hilfen über diesen Katalog hinaus möglich. Rechtsgrundlage hierfür bildet der § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Dies ermöglicht die nötige Flexibilität, die fachliche Weiterentwicklung und somit die Entwicklung anderer Formen und Methoden.

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung ist ein ambulantes Angebot im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Fachkräfte der Jugendhilfe bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Aufgabe der Erziehungsberatung ist es, Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungsstörungen, Erziehungs- und Lernschwierigkeiten sowie Entwicklungsstörungen vorzubeugen, diese abzuklären und zu verändern.

Die Ausgestaltung der Erziehungsberatung beinhaltet folgende Bestandteile vollständig oder teilweise:

- persönlichkeits- und systemorientierte Diagnostik unter Einbeziehung der Familie und des sozialen Umfeldes
- Vereinbarung über Art und Umfang der angebotenen Hilfe
- Beratung und Begleitung für den Betroffenen, die Familie und für das soziale Umfeld
- Krisenintervention
- Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Maßnahmen und weiteren Hilfsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Angebotes

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung kann Erziehungsberatung dann besonders geeignet sein, wenn die Beteiligten (Kinder, Jugendliche und Eltern und andere) mit den Fachkräften zusammenarbeiten können und wollen (Freiwilligkeit), die Bewältigung der Probleme (auch auf einen längeren Zeitraum bezogen) im Rahmen des gegebenen Umfeldes realisierbar erscheint (Aktivierung von Problemlösungsressourcen) und im Einzelfall adäquate Beratungs- und Therapieangebote bereitgestellt werden können.

Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit ist ein ambulantes Angebot im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes soll die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert werden. Soziale Gruppenarbeit steht als Oberbegriff für Angebote einer zeitlich befristeten (Kurs) oder fortlaufenden pädagogischen Betreuung von Minderjährigen in Krisen ihrer Entwicklung, bei denen über konkrete inhaltliche Angebote unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes Chancen zur Entwicklung und Stärkung der sozialen Kompetenz gegeben werden.

Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs der Familie seine Verselbständigung fördern. Erziehungsbeistandschaft wird als ein sozialpädagogisches längerfristiges Hilfeangebot verstanden, das sich primär auf die Bedürfnisse des Minderjährigen/Jungen Menschen konzentriert.

Gegenstand der Betreuung ist die Bearbeitung erzieherischer Probleme, insbesondere:

- Beziehungen zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen
 - schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen
 - andere soziale Bezüge des Kindes/Jugendlichen (z. B. Freundeskreis)
- unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes

Der Betreuungshelfer als Betreuungsweisung, der im Regelfall aus der Jugendgerichtshilfe kommt, ist von vornherein befristet. Die zu bearbeitenden Probleme sind konkret vorgegeben. Der Familien- und Umweltbezug kommt nur nachhaltig zum Tragen. Der Betreuungshelfer wacht darüber, dass der Jugendliche den Weisungen und Auflagen nachkommt. Die Betreuungsweisung wird nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG auferlegt. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sicherstellen sollen. Hierbei spielt der Sanktionsdruck eine große Rolle. Die Freiwilligkeit wird aufgehoben.

Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form ambulanter Hilfen, die das Selbstpotential der Familie stärken und die Herauslösung der Kinder oder Jugendlichen aus der Familie vermeiden soll. Sie findet primär im familiären Haushalt statt. Kennzeichnend für die Hilfeart ist eine Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie der Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Die sozialpädagogische Familienhilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Die Hilfe ist ein sehr offenes, das heißt wenig spezifiziertes, ganz auf die Erfordernisse des Einzelfalles ausgerichtetes Angebot, das sowohl im bestehenden Umfeld erfolgen als auch mit Wohnhilfen verbunden sein kann. Kennzeichnend für die Hilfeart ist die besonders intensive Betreuung durch eine Fachkraft. Sie richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die für andere Hilfeformen nicht offen sind und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation als besonders gefährdet gelten. Die Hilfe soll den Klienten bei der sozialen Integration und der eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützen. Es steht also weniger die Erziehung als die lebenspraktische Hilfe und Betreuung im Vordergrund. Die Maßnahme ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rechnung tragen. Sie gilt als die intensivste Form aller ambulanten erzieherischen Hilfen.

Zu berücksichtigen sind bei allen ambulanten Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), die Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII) und das Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen.

1.2 Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§§ 27 Abs. 3, Satz 3, 28, 29, 30, 31 und 35 SGB VIII

1.3 Zielgruppe

Eltern und andere Personensorgeberechtigte und junge Volljährige im Sinne des § 6 SGB VIII

1.4 Ziele

- Die Gewährleistung des Kinderschutzes
- Die Gewährleistung eines dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung unter Einsatz einer Leistung, die für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist

- Durch frühzeitige ambulante Hilfe zur Erziehung Verhinderung von Zuspitzungen in familiären und persönlichen Konfliktsituationen und daraus resultierenden Einschnitten
- Erhalt und Wiederherstellung wesentlicher Funktionen der Familie
- *(Orientiert am Einzelfall kann ambulante Hilfe zur Erziehung parallel zu teilstationärer oder stationärer Hilfe laufen)*
- Aufbau/Wiederherstellung einer tragfähigen Familienstruktur bzw. eines Beziehungsnetzes

1.5 Ausschlusskriterien

- Dauerhaft fehlende Mitwirkung
- Leistung ist nicht geeignet und notwendig, um den bestehenden Hilfebedarf zu decken

1.6 Anforderungen an Leistungserbringer

- Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und/oder Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe entsprechend § 45 SGB VIII
- Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung
- Grundsätzlich jedem unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung gegenüber offen sein
- Die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Vertrauensschutz (§§ 61- 67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsträger
- Gewährleistung der Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers

1.7 Leistungen durch Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfe-/Schutz-/Clearingplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Schutz des Kindes/Jugendlichen
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbstständigung (im Sozialraum)
- Fallbezogene Dokumentation, Berichterstattung bei Hilfedauer bis 6 Monaten
- Bei Hilfedauer über 6 Monate werden durch den Leistungserbringer für den Leistungsträger
 - Arbeitskonzepte
 - Folgearbeitskonzepte
 - Leistungsdokumentationen
 - Abschlussdokumentationen und
 - Leistungsberichte zum jeweiligen Hilfeplangespräch erstellt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung

Bei anderen Leistungsträgern können abweichende Regelungen getroffen werden

1.8 Strukturqualität Personal Qualifikation:

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII
- oder
- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Grundberuf mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII
- Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung von ambulanten Leitungen an.
- Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs. 1 BZRG erbracht wurde und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde. Bei jeder Neueinstellung erfolgt die Meldung spätestens nach 6 Monaten.

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich jährlich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Fachkraft
- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Verwaltung des Leistungsangebots
- Vorhandensein von Sanitäreinrichtung
- Gewährleistung der sachlichen Ausstattung entsprechend des Angebotes
- Gewährleistung der Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers (z. B. Computertechnik, Telefonanlagen, Kopiertechnik, usw.)
- Sicherstellung von Zugangsmöglichkeiten für fachspezifische Informationen

2 Teilstationäre/stationäre Leistung

2.1 Kurzbeschreibung

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. Die Betreuung erfolgt in der Regel tagsüber an 5 Tagen in der Woche. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird unterstützt und ergänzt. Versorgende und sozial-emotionale Zuständigkeiten verbleiben bei der Herkunftsfamilie bzw. den aktuell sorgenden Bezugspersonen.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige Betreute Wohnformen

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen,
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden. Der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gilt eine besondere Aufmerksamkeit. Die Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie sind zu unterstützen und zu fördern.

2.2 Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 32 SGB VIII und § 34 SGB VIII

2.3 Zielgruppe

Eltern und andere Personensorgeberechtigte für Kinder und Jugendliche entsprechend § 6 SGB VIII

2.4 Ziele

- Die Gewährleistung des Kinderschutzes
- Die Gewährleistung eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung unter Einsatz einer Leistung, die für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist
- Verbleib des Kindes in seiner Familie ermöglichen
- Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung
- Entwicklungsförderung des Kindes und Stärkung seiner sozialen Kompetenz

2.5 Ausschlusskriterien

- Dauerhaft fehlende Mitwirkung
- Leistung ist nicht geeignet und notwendig, um den bestehenden Hilfebedarf zu decken

2.6 Leistungen durch Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfe-/Schutz-/Clearingplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Schutz des Kindes/Jugendlichen
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbstständigung (im Sozialraum)

- Fallbezogene Dokumentation, Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger durch
 - Arbeitskonzepte
 - Folgearbeitskonzepte
 - Leistungsdokumentationen
 - Abschlussdokumentationen
- Bei anderen Leistungsträgern können abweichende Regelungen getroffen werden
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung

2.7 Strukturqualität

Personal

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und entsprechend der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Qualifikation:

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII
- oder
- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Grundberuf mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII
 - Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung von teilstationären/stationären Leitungen an.
 - Mit Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG erbracht wurde und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde. Bei jeder Neueinstellung erfolgt die Meldung spätestens nach 6 Monaten.

Fortbildung:

Jede Fachkraft bildet sich jährlich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung entsprechend den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

3. Prozessqualität

3.1 Prozesse der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation.

3.2 Gestaltung der Hilfeplanung/Schutzplanung/Clearingplanung im Einzelfall

Die Hilfe-/Schutz-/Clearingplanung im Einzelfall erfolgt federführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Fachkraft mit und bringt sich entsprechend seiner Rolle ein.

Die Fachkraft des Leistungserbringers verfügt auch über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz. Bei Hilfen nach Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger entsprechend.

3.3 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeginn

In der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers ist das Auftragsübernahmeverfahren beschrieben. Der Leistungserbringer ermöglicht den Leistungsberechtigten ein Kennenlernen des Angebotes.

In seiner Leistungsbeschreibung stellt er das Aufnahmeverfahren dar. Der Leistungsträger stellt im Rahmen des Auftragsübernahmeverfahrens die Systemanalyse und das Genogramm im Einzelfall zur Verfügung. Der Leistungserbringer erhält vor der Übernahme der Leistung die Kostenzusicherung durch den Leistungsträger.

Hilfen nach § 28 SGB VIII können durch die Leistungsberechtigten direkt beim Leistungserbringer in Anspruch genommen werden.

Bei einer Hilfedauer über 6 Monate wird dem Leistungsträger vom Leistungserbringer ein hilfebegründender Sachbericht zur Verfügung gestellt.

3.4 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des

Abschlussgesprächs in Form einer schriftlichen Abschlussdokumentation. Diese wird dem Leistungsträger vor dem Abschlussgespräch zugesandt.

Bei Hilfen nach § 28 SGB VIII sowie in der Schutz- und Clearingplanung erfolgt ein Abschlussbericht.

Bei nicht planmäßiger Beendigung

Der Leistungserbringer erstellt innerhalb von 10 Arbeitstagen einen Bericht.

Nach gegenseitiger Abstimmung setzen sich der Leistungsträger und der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten zu einem Abschlussgespräch zusammen.

3.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer hat ein Kriseninterventionskonzept. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

3.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und die Umsetzung gelebt wird.

3.7 Beteiligung und Beschwerdemanagement

Der Leistungserbringer verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement.

Der Leistungserbringer gewährleistet die Beteiligung des Leistungsberechtigten.

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für den Leistungsberechtigten die Ansprechpartner, Abläufe bei Beschwerden und der Umgang mit Ergebnis bekannt sind und ernst genommen werden. Der Leistungsträger verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement.

Dem Leistungserbringer steht das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement des Leistungsträgers zur Verfügung.

3.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger arbeiten mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

3.9 Elternarbeit bei stationären/teilstationären Angeboten

Leitlinien der familienorientierten Arbeit im Landkreis Elbe-Elster sind:

- Arbeiten nach einem für alle Beteiligten verbindlichen Konzept
- Arbeiten mit der Familie als soziales System unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen
- gemeinsame Erarbeitung einer Problemdefinition und daraus resultierend eine Ziel- und Perspektivklärung
- rollenzentriertes Arbeiten innerhalb des Familiensystems
- Hilfeplanung, inbegriffen die Festlegung zeitlicher Intervalle für die Fallanalyse und deren Fortschreibung
- Einbeziehung des Zwangskontextes in Bezug auf die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (z. B. im Zusammenhang mit einer familiengerichtlichen Entscheidung oder Inobhutnahme)

Der Leistungserbringer hat ein Konzept zur Elternarbeit entsprechend den Leitlinien der familienorientierten Arbeit im Landkreis Elbe-Elster.

4 Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität.

Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog.

Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.

Anlage 6a

Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27, 29 - 35 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung

Beginn:

Auftragsanfrage an Leistungserbringer *schriftlich per E-Mail oder Brief/Fax*
durch Leistungsträger *Formular bei ambulanten Hilfen :*

*Auftragsanfrage bei Einleitung
von ambulanten Hilfen*



Leistungserbringer:

generelle Rückantwort durch Leistungserbringer innerhalb von drei Arbeitstagen
(Annahme ja oder nein, bei nein kurze Begründung)

*Formular bei ambulanten Hilfen :
Auftragsanfrage des Leistungsträgers
bei Einleitung von ambulanten Hilfen*



Leistungsträger

generelle Rückantwort durch Leistungsträger innerhalb von drei Arbeitstagen
(Auftragserteilung ja oder nein) *per E - Mail oder telefonisch*

nach Entscheidung zur Leistungserbringung :
Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Planung durch den Leistungsträger:
(Genogramm, Zusammenfassung der Analyseergebnisse, Betrachtung der bisherigen Hilfen, Geeignetheit der Hilfe,
Notwendigkeit der Hilfe, Bestimmung der Hilfeziele)



Auftragsvergabe:

Leistungserbringer, Leistungsberechtigter und Leistungsträger haben sich bereit erklärt

Beginn der Hilfeplanung
nach
§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII



Leistungsträger:
Hilfeplangespräch - Aufstellung des Hilfeplanes

Formular: Hilfeplan Aufstellung

Beauftragung des Leistungserbringers durch den Leistungsträger mit der
Erstellung eines Arbeitskonzeptes

Für die Erstellung des Arbeitskonzeptes bei Fällen, bei denen zuvor keine Leistung
im Rahmen der Clearing-/Schutzplanung durch den Leistungserbringer erbracht wurde,
werden pauschal 30 Fachleistungsstunden in einem Zeitraum bis zu 6 Wochen gewährt.
Das Arbeitskonzept wird auf der Grundlage der Systemanalyse des Leistungsträgers erarbeitet.

Für die Erstellung des Arbeitskonzeptes bei Fällen, bei denen zuvor Leistungen
im Rahmen der Clearing-/Schutzplanung durch den Leistungserbringer erbracht wurden,
werden zusätzlich pauschal 15 Fachleistungsstunden in einem Zeitraum bis zu 3 Wochen
gewährt. Das Arbeitskonzept wird auf der Grundlage der Systemanalyse des Leistungsträgers
erarbeitet.



**Prüfung der Hilfeplanung
nach
§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII**

Leistungserbringer:
Einreichung des Arbeitskonzeptes durch Leistungserbringer an den Leistungsträger -
3 Arbeitstage vor Termin zur Präsentation *Formular: Arbeitskonzept*



Leistungsträger:
Prüfung auf Rückfragen und Dissenz aus der Sicht des Leistungsträgers zum
eingereichten Arbeitskonzept innerhalb von 2 Arbeitstagen

keine momentanen Rückfragen und
Konsens

Leistungsträger hat Rückfragen an den
Leistungserbringer oder Dissenz zum
Arbeitskonzept



**Klärungsgespräch zwischen Leistungsträger und
Leistungserbringer (ggf. Verschiebung
des Hilfeplangesprächs - Prüfung)**

Konsens

Dissens: Keine Leistungserbringung
durch diesen
Leistungserbringer



**Prüfung der Hilfeplanung
nach
§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII**

Leistungsträger:
Einladung, Führung und Dokumentation des Hilfeplangesprächs
Formular: Hilfeplan Prüfung

Leistungserbringer:
Präsentation des Arbeitskonzeptes mit den Leistungsberechtigten

Leistungserbringung

Aufgaben für die Zeit der Leistungserbringung während der Wirksamkeit des vereinbarten Arbeitskonzeptes

Leistungsträger:

* Kontrolle dieser Leistungsdokumentation hinsichtlich von Abweichungen, welche die gestellten Ziele gefährden



Abweichungen: Intervention
Gespräch mit Leistungsempfänger und Leistungserbringer und ggf. Korrektur
der Planung **Hilfeplangespräch - Hilfeplan Prüfung**

Formular: Hilfeplan Prüfung



keine Abweichungen - **Rückinfo an Leistungserbringer per Mail**

Leistungserbringer:

* alle 2 Monate Leistungsdokumentation bis jeweils zum 15. des Folgemonats der Leistungserbringung

Formular: Leistungsdokumentation

Aufgaben bei angestrebter Weiterführung der Hilfe nach Ablauf des jeweils gültigen Arbeitskonzeptes

Im letzten Monat der Leistungserbringung des jeweiligen Arbeitskonzeptes bei Weiterführung der Hilfe:

Hilfeplangespräch - Hilfeplan Prüfung

Leistungsträger: Einladung, Führung und Dokumentation des Hilfeplangesprächs *Formular: Hilfeplan Prüfung*

Leistungserbringer: Einreichung des Folgearbeitskonzeptes 5 Arbeitstage vor dem Termin des Hilfeplangesprächs
Bei der Erstellung von Folgearbeitskonzepten werden pauschal 2 Fachleistungsstunden zusätzlich gewährt.
Präsentation des Folgearbeitskonzeptes durch den Leistungserbringer mit den Leistungsberechtigten
Formular: Folgearbeitskonzept

Abschluss:

Im Monat nach Beendigung der Leistungserbringung entsprechend dem jeweils letzten gültigen Arbeitskonzeptes:

Hilfeplangespräch - Hilfeplan Abschluss

Leistungsträger: Einladung, Führung und Dokumentation des Hilfeplangespräches

Formular: Hilfeplan Abschluss

Leistungserbringer: Einreichung der Abschlussleistungsdokumentation 5 Arbeitstage vor dem Termin des Hilfeplangespräches
Bei der Erstellung von Abschlussdokumentationen werden pauschal 2 Fachleistungsstunden zusätzlich gewährt.
Präsentation der Abschlussleistungsdokumentation mit den Leistungsempfängern

Formular: Abschlussleistungsdokumentation

Hinweis:

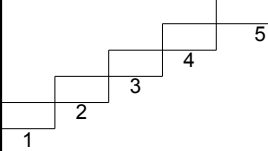
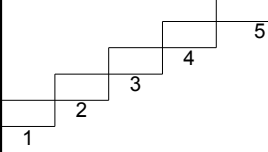
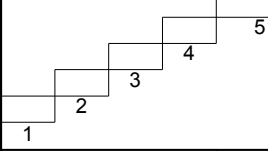
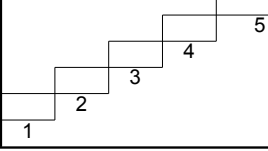
Unabhängig dieser Standards ist der fachliche Austausch zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer jederzeit möglich.

Arbeitskonzept

Leistungsträger:	_____	Leistungsberechtigte:	_____
Fachdienst:	_____		_____
Sozialarbeiter/in:	_____	Aktenzeichen:	_____

Leistungserbringer/Freier Träger:	_____
Name der fallzuständigen pädagogischen Fachkräfte:	_____

Name/Geburtsdatum der Klienten, für welche sozialpädagog. Ziele geplant werden:	Hilfeart:	Beginn der Hilfe:
Perspektive:		Zeitraum des Arbeitskonzeptes: von: _____ bis: _____

Entwicklungsziele		Ressourcen	
Kompetenz:	Erfolgskriterium:	Skala 1 = Kompetenz überhaupt nicht vorhanden 5 = vorhanden, wie angedacht	Ist Stand:
			
			
			
			

Leistungsdokumentation

Name des Trägers: _____

Name des Leistungsberechtigten: _____

Zeitraum: _____

Kompetenz gemäß AK/FAK vom	Nächstes Teilziel	Erfolgskriterien für das Teilziel	Erfolgskontrolle

Fazit/Anmerkung:

Unterschriften der fallzuständigen pädagogischen Fachkräfte

Unterschriften der Leistungsberechtigten/Minderjährigen

Folgearbeitskonzept

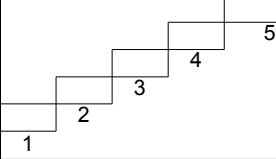
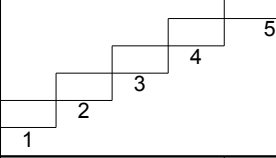
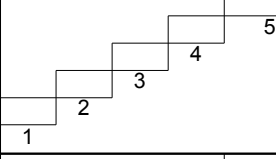
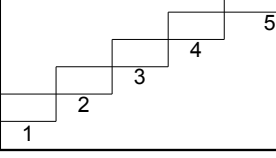
Leistungsträger:		Leistungsberechtigte:	
Fachdienst:			
Sozialarbeiter/in:		Aktenzeichen:	

Leistungserbringer/Freier Träger:	
Name der fallzuständigen pädagogischen Fachkraft:	

Name/Geburtsdatum der Klienten, für welche sozialpädagog. Ziele geplant werden:	Hilfeart:	Beginn der Hilfe:
Perspektive gemäß Arbeitskonzept vom:		Zeitraum des Folgearbeitskonzeptes:
		von:
		bis:

Auswertung des Arbeits- /Folgearbeitskonzeptes vom:

Kompetenz gemäß Arbeitskonzept	Skala 1 = Kompetenz überhaupt nicht vorhanden 5 = vorhanden, wie angedacht	Erfolgskontrolle
	1 2 3 4 5	
	1 2 3 4 5	
	1 2 3 4 5	
	1 2 3 4 5	

Entwicklungsziele		Ressourcen	
Kompetenz:	Erfolgskriterium:	Skala 1 = Kompetenz überhaupt nicht vorhanden 5 = vorhanden, wie angedacht	Ist Stand
			
			
			
			

Anmerkung:

Unterschriften der fallzuständigen pädagogischen Fachkräfte

Unterschriften der Leistungsberechtigten

4 Hilfe zur Erziehung

Abschlussdokumentation

Leistungsträger	_____	Leistungsberechtigte:	_____
Fachdienst:	_____		_____
Sozialarbeiter/in:	_____	Aktenzeichen:	_____

Leistungserbringer/Freier Träger:	_____
Name der fallzuständigen pädagogischen Fachkraft:	_____

Name/Geburtsdatum der Klienten, für welche sozialpädagog. Ziele geplant werden:	Hilfeart:	Beginn der Hilfe:
		Zeitraum der Leistungserbringung:
		von: _____
		bis: _____

Auswertung des Arbeits- /Folgearbeitskonzept vom: _____

Kompetenz gemäß Arbeitskonzept	Skala 1 = Kompetenz überhaupt nicht vorhanden 5 = vorhanden, wie angedacht	Erfolgskontrolle
Empfehlungen / Anmerkung:		

Anlage 7

Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1 Kurzbeschreibung

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder die von einer solchen Behinderung bedrohten, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung knüpft das Gesetz den Anspruch nicht an den Personensorgeberechtigten, sondern an das Kind oder den Jugendlichen an. Da der Anspruch dem Kind oder dem Jugendlichen selbst zusteht, handeln die Eltern nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzlicher Vertreter des noch handlungsunfähigen Kindes oder Jugendlichen. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann selbst einen Antrag auf Leistungen stellen und verfolgen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII können in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet werden.

2 Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 35a SGB VIII

3 Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 35a Abs.1 SGB VIII

4 Ziele

- Die Verhütung einer drohenden seelischen Behinderung
- Die Beseitigung oder Milderung der Folgen einer seelischen Behinderung
- Die Gewährleistung der Eingliederung in das gesellschaftliche Leben

5 Ausschlusskriterien

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII
- Fehlende Mitwirkungsbereitschaft
- Leistung ist nicht geeignet und notwendig, um den bestehenden Hilfebedarf zu decken

6 Anforderungen an Leistungserbringer

Der Leistungserbringer muss:

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und/oder Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe entsprechend § 45 SGB VIII sein,
- bereits über Erfahrungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung verfügen,
- grundsätzlich jedem unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung gegenüber offen sein,
- die Grundprinzipien der Inanspruchnahme akzeptieren
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Vertrauensschutz (§§ 61 - 67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsträger,
- die Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers gewährleisten.

7 Leistungen durch Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Schutz des Kindes/Jugendlichen
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen (im Sozialraum)
- Fallbezogene Dokumentation, Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung

8 Strukturqualität

8.1 Personal ambulante Leistungen Qualifikation:

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer/medizinischer/ pflegerischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII

oder

- pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer/medizinischer/ pflegerischer Grundberuf mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII
- Der Leistungserbringer strebt eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung von ambulanten Leistungen an.
- Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 BZRG erbracht und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde. Bei jeder Neueinstellung erfolgt die Meldung spätestens nach 6 Monaten

Teilstationäre/stationäre Leistungen

Qualifikation

Das Qualifikationsprofil des Personals richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung und entsprechend der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Fortbildung

Jede Fachkraft bildet sich jährlich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

Ambulante Leistungen

- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Fachkraft
- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Verwaltung des Leistungsangebotes
- Vorhandensein von Sanitäreinrichtung
- Gewährleistung der sachlichen Ausstattung entsprechend des Angebotes
- Gewährleistung der Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers (z. B. Computertechnik, Telefonanlagen, Kopiertechnik usw.)
- Sicherstellung von Zugangsmöglichkeiten für fachspezifische Informationen

Teilstationäre/stationäre Leistungen

- Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung entsprechend den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

9 Prozessqualität

9.1 Prozesse der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation.

9.2 Gestaltung der Hilfeplanung

Federführend für die Hilfeplanung ist der Leistungsträger. Die Hilfeplanung erfolgt gemäß den Standards zu § 36 SGB VIII des Leistungsträgers in der jeweils gültigen Form. Der Leistungsanbieter gewährleistet die Mitwirkung an der Hilfeplanung durch seine Teilnahme und die Erstellung von Ersteinschätzungen, Entwicklungsberichten und ggf. Abschlussberichten. Die Fachkraft des Leistungserbringers verfügt über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz.

9.3 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

Der Leistungserbringer ermöglicht den Leistungsberechtigten ein Kennenlernen des Angebotes. In seiner Leistungsbeschreibung stellt er das Aufnahmeverfahren dar. Er stellt im Rahmen des Auftragsübernahmeverfahrens die Diagnostik und einen Sachstandsbericht im Einzelfall zur Verfügung. Der Leistungserbringer erhält vor der Übernahme der Leistung die Kostenzusicherung durch den Leistungsträger.

9.4 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgesprächs in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes. Dieser Bericht wird vor Abgabe an den Leistungsträger den Leistungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

Bei nicht planmäßiger Beendigung

Der Leistungserbringer erstellt innerhalb von 10 Arbeitstagen einen Bericht.

Nach gegenseitiger Abstimmung setzen sich der Leistungsträger und der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten zu einem Abschlussgespräch zusammen.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer hat ein Kriseninterventionskonzept. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und deren Umsetzung gelebt wird.

9.7 Beteiligung und Beschwerdemanagement

Der Leistungserbringer verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement. Der Leistungserbringer gewährleistet die Beteiligung des Leistungsberechtigten. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für den Leistungsberechtigten die Ansprechpartner, Abläufe bei Beschwerden und der Umgang mit dessen Ergebnis bekannt sind und ernst genommen werden.

Der Leistungsträger verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement. Dem Leistungserbringer steht das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement des Leistungsträgers zur Verfügung.

9.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger arbeiten mit anderen Diensten, Institutionen etc. zusammen.

10 Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität.

Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog.

Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.

Oftmals sind auch Deprivationen, frühkindliche Schädigungen oder psychische Auffälligkeiten dafür verantwortlich, dass das bisherige Erziehungsverhalten und die Betreuungsmuster in ihrer Wirkung versagen und Unsicherheiten auftreten.

Die Aufgabe der Beratung und Unterstützung soll so ausgestaltet werden, dass über den Wissenserwerb und der fachlich begleiteten Übung neue Formen erzieherischen Handelns erlernt und angewendet werden.

Begleitete Kontakte gem. § 37 Abs. 1 SGB VIII bei Fremdunterbringung nach § 33 oder § 27 2a SGB VIII (Vollzeitpflege) sind ein unterstützendes Angebot für Pflegepersonen bei laufender Leistung von Vollzeitpflege zur Sicherung des Kindeswohls und qualitativen Verbesserung der Begegnung von untergebrachten Minderjährigen mit seiner Herkunftsfamilie. Die Aufgabe der Begleitung der Kontakte ist es, durch Beratung und Unterstützung eine konfliktfreie Begegnung des Kindes zur Bezugsperson zu gewährleisten, dabei die Kommunikation zwischen Pflegeeltern und Eltern zu fördern, Loyalitätskonflikte einzuschränken und die Ausgestaltung eines für das Kind sinn erfüllten Kontaktes anzuregen.

2 Gesetzliche Grundlage nach SGB VIII

§ 37 Abs.1 und 2 SGB VIII

3 Zielgruppe

Pflegepersonen, die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege leisten

4 Ziele

- Aufbau und Erhalt des Pflegeverhältnisses
- Pflegepersonen erkennen kindliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Geschichte des Kindes
- Wissenserwerb und Kenntnis über kindliche Entwicklungsphasen und -abläufe
- Erarbeitung von Reaktionen und Methoden der Pflegeperson, um auf ein spezifisches Verhalten des Kindes angemessen und hinreichend reagieren zu können
- Festigung des Erlernten in der Alltagspraxis als Hilfe zur Selbsthilfe
- Aufbau und Erhalt einer Eltern-Kind-Beziehung als Voraussetzung einer erfolgreichen Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt
- Erhalt eines realistischen Elternbildes bei auf Dauer angelegter Fremdunterbringung
- Erhalt einer Bindung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen bei auf Dauer angelegter Fremdunterbringung
- Aufbau und Erhalt von Geschwisterbeziehungen bei auf Dauer angelegter Fremdunterbringung in unterschiedlichen Einrichtungen/Pflegefamilien
- Schaffung einvernehmlicher Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Kontaktes mit den Beteiligten
- Sensibilisierung der Eltern/Bezugspersonen für die Belange und Sichtweisen des Kindes
- Unterstützung des Kindes und Hilfestellung zur Bearbeitung des Loyalitätskonfliktes
- Gewährleistung des Kinderschutzes

5 Ausschlusskriterien

- dauerhaft fehlende Mitwirkung der Pflegeeltern
- Leistung ist nicht geeignet und notwendig, um den bestehenden Hilfebedarf zu decken
- für begleitete Kontakte:
 - das Kind wird durch die Besuche psychisch zu schwer belastet
 - das Kind verweigert die Besuche vehement
 - das Kind ist vom Besuchsberechtigten psychisch oder physisch missbraucht worden
 - der Besuchsberechtigte ist auf Grund einer psychischen Störung unfähig, angemessen mit dem Kind in Kontakt zu treten
 - der Besuchsberechtigte ist physisch oder psychisch gewalttätig
 - der Besuchsberechtigte hat kein Interesse am Kind
 - es besteht akute Entführungsgefahr
 - der Besuchsberechtigte steht vor dem Umgang unter Alkohol- oder Drogeneinfluss

Anlage 8

Maßstäbe für sozialpädagogische Beratung und Begleitung nach § 37 Abs. 1 u. 2 SGB III für Pflegepersonen

1 Kurzbeschreibung

Die fachliche Beratung und Begleitung der Pflegeperson zu sozialpädagogischen Fragen bei der Erziehung und Betreuung des Pflegekindes gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII bei Fremdunterbringung nach § 33 oder § 27 2a SGB VIII (Vollzeitpflege) ist ein unterstützendes Angebot für die Pflegepersonen bei laufender Leistung von Vollzeitpflege zur Sicherung des Kindeswohls und qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation von untergebrachten Minderjährigen.

Die vermittelten Kinder können in den verschiedenen Phasen der Pflege, bereits in der Anbahnungsphase, nach Ablauf der Eingewöhnung, durch Ereignisse während der auch bereits längere Zeit andauernden Pflege oder aber im Rahmen einer Rückführung zu den Eltern oder eines Wechsels, akute, aber auch länger anhaltende Auffälligkeiten und Reaktionen zeigen, die durch die Pflegeperson nicht mehr ohne kontinuierliche intensive fachliche Beratung ausreichend bearbeitet werden können.

6 Anforderungen an Leistungserbringer

- beschäftigt sozialpädagogische Fachkräfte
- verfügt bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung
- ist grundsätzlich jedem - unabhängig von seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung - gegenüber offen
- akzeptiert diese Grundprinzipien der Inanspruchnahme:
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
 - Vertrauensschutz (§§ 61 - 67 SGB VIII und § 203 StGB)
 - Auftragserteilung durch den Leistungsträger
 - transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger
- gewährleistet die Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers

7 Leistungen durch Leistungserbringer

- Mitwirkung bei der Hilfe-/Schutz-/Clearingplanung
- Gewährleistung der Erfüllung des Leistungsauftrages
- Schutz des Kindes/Jugendlichen
- fallbezogene Dokumentation, Berichterstattung
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung

8 Strukturqualität

8.1 Personal

Qualifikation

- Pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Hochschulabschluss mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII
- Pädagogischer/psychologischer/sozialer/sozialpädagogischer Grundberuf mit persönlicher und beruflicher Eignung gemäß § 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII
- Eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams bei der Erbringung von ambulanten Leistungen wird durch den Leistungsträger angestrebt.
- Mit Abschluss der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 BZRG erbracht wurde und die entsprechenden Qualifikationen sowie die fachliche und persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft wurde. Bei jeder Neueinstellung erfolgt die Meldung spätestens nach 6 Monaten.

Fortbildung

Jede Fachkraft bildet sich jährlich entsprechend eines Fortbildungsplanes des Leistungserbringers weiter.

8.2 Räumliche Gegebenheiten und sachliche Ausstattung

- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Fachkraft
- Vorhandensein geeigneter Räume für die Wahrnehmung der Verwaltung des Leistungsangebots
- Vorhandensein von Sanitäreinrichtung
- Gewährleistung der sachlichen Ausstattung entsprechend des Angebotes
- Gewährleistung der Information und Kommunikation innerhalb und außerhalb des Leistungserbringers (z. B. Computertechnik, Telefonanlagen, Kopiertechnik, usw.)
- Sicherstellung von Zugangsmöglichkeiten für fachspezifische Informationen
- Sicherheit der Räume zum Schutz der zu Beratenden und der Kinder

9 Prozessqualität

9.1 Prozesse der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer beschreibt den Leistungsprozess in seinen inhaltlichen Phasen. Dabei benennt er nach Maßgabe der Grundsätze das methodische Herangehen, die Umsetzung und deren Dokumentation.

9.2 Gestaltung der Hilfeplanung/Schutzplanung/Clearingplanung im Einzelfall

Die Hilfe-/Schutz-/Clearingplanung im Einzelfall erfolgt federführend durch den Leistungsträger. In dieser wirkt der Leistungserbringer durch die entsprechende Fachkraft mit und bringt sich

entsprechend seiner Rolle ein. Die Fachkraft des Leistungserbringers verfügt auch über die hierzu notwendige Entscheidungskompetenz.

Bei der Hilfe-/Schutz-/Clearingplanung werden entsprechend der jeweiligen Planung die übernommenen Aufgaben durch den Leistungserbringer erbracht sowie entsprechende Berichte gefertigt.

9.3 Gestaltung des Verfahrens zu Leistungsbeginn

Nach Vorstellung von Inhalt, Ziel und vorgesehenem Umfang der erforderlichen Leistung gegenüber dem externen Leistungserbringer entscheidet dieser über die Übernahme der Leistung. Die Leistungserteilung erfolgt daraufhin durch den Leistungsträger.

Eine Fortführung der Leistung über das Maß des festgelegten Umfangs bedarf zuvor der Zustimmung des Leistungsträgers.

In der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers ist das Auftragsübernahmeverfahren beschrieben. Der Leistungserbringer ermöglicht den Leistungsberechtigten ein Kennenlernen des Angebotes. In seiner Leistungsbeschreibung stellt er das Aufnahmeverfahren dar. Der Leistungserbringer erhält vor der Übernahme der Leistung die Kostenzusicherung durch den Leistungsträger.

9.4 Gestaltung des Verfahrens zur Leistungsbeendigung

Bei planmäßiger Beendigung

Die Einschätzung aus der Sicht des Leistungserbringers erfolgt in Vorbereitung des Abschlussgespräches in Form einer schriftlichen Abschlussdokumentation. Diese wird dem Leistungsträger vor dem Abschlussgespräch zugesandt. In der Schutz- und Clearingplanung erfolgt ein Abschlussbericht.

Bei nicht planmäßiger Beendigung

Der Leistungserbringer erstellt innerhalb von 10 Arbeitstagen einen Bericht.

Nach gegenseitiger Abstimmung setzen sich der Leistungsträger und der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten zu einem Abschlussgespräch zusammen.

9.5 Interventionen bei Krisen

Der Leistungserbringer hat ein Kriseninterventionskonzept. Leitgedanken hierbei sind die Verhältnismäßigkeit, eine schnelle angemessene Reaktion und die entsprechende Information aller Beteiligten.

9.6 Gewährleistung Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der Leistungserbringer hat eine Vereinbarung entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Leistungsträger abgeschlossen. Er gewährleistet, dass deren Inhalt und Regelungen den entsprechenden Fachkräften bekannt sind und die Umsetzung gelebt wird.

9.7 Beteiligung und Beschwerdemanagement

Der Leistungserbringer verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement. Der Leistungserbringer gewährleistet die Beteiligung des Leistungsberechtigten. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für den Leistungsberechtigten die Ansprechpartner, Abläufe bei Beschwerden und der Umgang mit deren Ergebnis bekannt sind und ernst genommen werden.

Der Leistungsträger verfügt über ein Verfahren zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement. Dem Leistungserbringer steht das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement des Leistungsträgers zur Verfügung.

9.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Diensten etc.

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger arbeiten mit anderen Diensten, Institutionen etc. transparent und professionell zusammen.

10 Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger haben ein Verfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität.

Der Leistungsträger tritt mit dem Leistungserbringer regelmäßig in einen Qualitätsdialog.

Statistische Erhebungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung.

Anlage 9

Orientierungshilfe für die Inhalte der Qualitätsentwicklungsbeschreibung

Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität des Leistungserbringers Entwicklung von Prozessqualität anhand eines ausgewählten Schlüsselprozesses (bitte Schlüsselprozess auswählen und dazu Qualitätsentwicklung in einer Tabelle beschreiben)

- Aufnahmeverfahren
 - Alltagsgestaltung
 - Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und Hilfeplanumsetzung
 - Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem
 - Partizipation und Verselbständigung
 - Intervention bei Krisen
 - Abschlußverfahren
 - Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gemäß §§ 78/80 SGB VIII
 - Weitere
- Tabelle:
- | Schlüsselprozess | Ziel | Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung | Kriterien für die Zielerreichung |
|------------------|------|--|----------------------------------|
| | | | |

Entwicklung von Strukturqualität anhand eines ausgewählten Qualitätsmerkmals

(bitte Merkmal auswählen und dazu Qualitätsentwicklung in der Tabelle beschreiben)

- Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung
 - Adressatengemäße Ausstattung der Räume
 - Transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen
 - Gewährleistung von Individualität und Intimität
 - Vernetzung der Angebote im Rahmen regionaler Jugendhilfeplanung
 - Weitere
- Tabelle:
- | Merkmal | Ziel | Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung | Kriterien für die Zielerreichung |
|---------|------|--|----------------------------------|
| | | | |

Entwicklung von Ergebnisqualität bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ziele

Tabelle:

- | Ziel | Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung | Kriterien für die Zielerreichung |
|------|--|----------------------------------|
| | | |

Anlage 10

Leitfaden Qualitätsdialog

Einführung

Der Leitfaden für Qualitätsdialoge soll Orientierung, Verbindlichkeit und Transparenz in die Qualitätsentwicklungsprozesse und die Qualitätsdialoge bringen.

Das Anliegen ist, dem Anspruch auf professionelle Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster im Rahmen von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Qualitätsdialogen mit allen Beteiligten gerecht zu werden.

Qualität in der Jugendhilfe ist nicht objektiv messbar. Erfolg und Wirksamkeit bleiben in pädagogischen und therapeutischen Prozessen abhängig von der subjektiven Betrachtung und den Erwartungen der Beteiligten.

Die Bewertung der Qualität bedarf der Verständigung auf Merkmale und macht regelmäßige Kommunikation zwischen den Beteiligten erforderlich. Die Verständigung auf Merkmale für die Bewertung der Zielerreichung sind somit zentrale Eckpunkte von Qualitätsdialogen.

1 Rahmen und Voraussetzungen der Qualitätsdialoge

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Voraussetzung für einen Qualitätsdialog. Dieser wird angebotsbezogen mit den Leistungsanbietern geführt. Es kann sich dabei um ambulante, stationäre oder teilstationäre Leistungsangebote handeln. Der Leistungsträger erklärt sich bereit, den Leistungserbringer zu einem Dialog einzuladen.

2 Ziele der Qualitätsdialoge

Die gegenwärtige Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe zielt auf die Umsetzung von fachlichen Erfordernissen, rechtlichen Normen und auf die Entwicklung von fachlichen Standards unter Berücksichtigung von Sparsamkeit und Wirksamkeit. Die Qualitätsdialoge dienen dazu, Erfahrungswerte aus den Leistungsprozessen in den Einrichtungen und Diensten zu erfassen und gemeinsam zu bewerten, Verbesserungspotenziale aufzuspüren und Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung zu geben.

Das Instrument der Qualitätsdialoge in der Kooperation zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern der Jugendhilfe befindet sich noch in der Erprobung, daher ist auf die Entwicklung einer Dialogkultur mit gemeinsamen Regeln und Standards Wert zu legen.

3 Beteiligte

Dialogpartner sind grundsätzlich die Vereinbarungspartner, d. h. die am Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung Beteiligten. Vertretungen der Spitzenverbände der Vereinbarungspartner oder entsprechender Vereinigungen können am Dialog beteiligt werden. Ferner können regelmäßige Kooperationspartner (z. B. Erzieher, Lehrer und Therapeuten) ebenso nach Absprache der Vereinbarungspartner zum Dialog eingeladen werden.

Die vom Leistungserbringer betreuten jungen Menschen und ihre Angehörigen haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt und hierbei unterstützt zu werden.

4 Grundlagen der Qualitätsdialoge

Zentrale Grundlagen der Qualitätsdialoge sind die mit den Leistungserbringern abgeschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

5 Inhalte der Qualitätsdialoge

Qualitätsdialoge orientieren sich an der Systematik und den Inhalten der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Es sind die drei Qualitätsdimensionen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität zu berücksichtigen, schwerpunktmäßig die ausgeführten Kern- bzw. Schlüsselprozesse.

6 Verfahren

6.1 Einladung und Vorbereitung

Der Leistungsträger lädt die Dialogpartner schriftlich zum Dialog unter Mitteilung der beabsichtigten Schwerpunkte und der Teilnehmer ein.

6.2 Ort, Häufigkeit und Form der Qualitätsdialoge

Die Dialogpartner vereinbaren den Ort des Qualitätsdialoges. Der Qualitätsdialog sollte aller drei Jahre, spätestens jedoch vor Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, stattfinden.

6.3 Ergebnissicherung/Dokumentation

Zur Ergebnissicherung der Qualitätsdialoge verständigen sich die Dialogpartner auf die Dokumentation der Ergebnisse und Absprachen anhand eines standardisierten Dokumentationsbogens (Anlage 10a).

Der Leistungsträger übernimmt die Ergebnissicherung im Dokumentationsbogen und legt ihn den Vertragspartnern innerhalb eines Monats nach dem Dialog vor. Über ergänzende Angaben verständigen sich die Beteiligten.

Anlage 10a**Muster Dokumentation Qualitätsdialog****Datum des Qualitätsdialoges:****Träger:**.....**Vertragspartner:**.....**Beteiligte:****Leistungsangebote:**

ambulant

teilstationär

stationär

Ort und Rahmen:**Schwerpunkt/Thema:**.....**Dokumente und Unterlagen:**

.....

Vernetzung und Kooperation:

.....

Prozessqualität:

Schlüsselprozess :

Ziel:.....

.....

Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung:.....

.....

Kriterien für die Zielerreichung:

.....

Strukturqualität

Personalstruktur

Trägerstruktur

Organisationsstruktur

Ergebnisqualität:.....

Ziel:.....

Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung:.....

Kriterien für die Zielerreichung:

Supervision

Fortbildung

Qualitätsentwicklung

Bemerkungen und Absprachen:

Unterschriften:.....

Leistungserbringer.....

Leistungsträger:.....

Anlage 11

Kalkulationsblatt für die Entgeltvereinbarung nach § 78 a-g SGB VIII
(stationäre Leistungen)

Datum:

Einrichtung:

Name:

Adresse :

Ort:

Ansprech-
partner:

Tel / E-Mail:

Träger:

Name:

Adresse :

Ort:

Ansprech-
partner:

Tel / E-Mail:

1. Vereinbarungszeitraum:

2. In Betrieb seit:

3. Betriebserlaubnis vom:

4. Leistungsbeschreibung vom:

5. Konzeption vom:

6. Qualitätsentwickl.vereinb. vom:

7. Kapazität:

8. Auslastungsgrad:

9. Belegungstage (Divisor):

Leistungsangebot:

Heimgruppe

Außenwohngruppe

Gruppe mit innewohn. Erzieher

Einzelbetr. im Haush. d. Erz. (Erzieh.stelle)

Wohngemeinschaft

Betreutes Einzelwohnen

Mutter-Kind-Betreuung

sonstiges:

10. Aktueller Hauptbeleger:

11. Durchschn. Belegung im
letzten Kalenderjahr:

12. Betreuerschlüssel:

13. Betreuungsumfang:

	Anlage	Derzeit gezahltes Entgelt		Antragszeitraum		Stand nach Verhandlung	
		bisher vereinbarte Kosten €	je belegten Tag €	kalkulierte Kosten €	Kosten je belegten Tag €	Kosten gesamt €	je belegten Tag €
Personalkosten	Anlage 1	€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
Sachkosten	Anlage 2	€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
betriebsnotwendige Investitionen	Anlage 3	€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
Gesamtentgelt		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
davon Platzfreihaltgeld bei Abwesenheit 90%		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

Anlage 1 Personalkosten / Stellenplan

	Stellenplan	bisher vereinbarte Kosten	Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil und Sonderzahlungen €	je Belegungstag €	Stand nach Verhandlung Bruttoverdienst inkl. AG-Anteil und Sonderzahlungen €	Stand nach Verhandlung je Belegungstag €	Erläuterungen
Personalaufwand							
1. Pädagogische Leitung				€		€	
Zwischensumme Leitung:		€ -	€	€	€	€	
2. Pädagogisches Personal				€		€	
3. Sonderdienste (z.B. Psychologe)				€		€	
Zwischensumme Betreuungsdienst:		€ -	€	€	€	€	
Summe:		€ -	€ -	€	€	€	
Wirtschafts- und Sonstiges Personal (Pauschale)							
4. Hauswirtschaft				€		€	
5. Küche				€		€	
6. Hausmeister				€		€	
Summe = Pauschale:		€ -	€ -	€		€	
Personalebeneaufwand							
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung				€		€	
8. Beiträge Berufsgenossenschaft				€		€	
9. Umlagen nach U1, U2				€		€	
10. Insolvenzgeldumlage				€		€	
11. Arbeitsmedizinischer Dienst				€		€	
12. Sonstiges (Erläuterung)				€		€	
Summe:		€ -	€	€	€	€	
13. Erlöse (z.B. geforderte Stellen durch Agentur für Arbeit, Jobcenter)				€		€	
Personalkosten gesamt:		€ -	€ -	€	€	€	

Tarifzugehörigkeit / Tarifgebiet:

[illegible]

Anlage 2 Sachkosten

		bisher vereinbarte Kosten €	Antragszeitraum		Stand nach Verhandlung		Erläuterungen
			Gesamt-betrag €	je beleg. Tag €	Gesamt-betrag €	je belegt. Tag €	
	1. Lebensmittel			€ -		€ -	
	2. Medizinischer Bedarf			€ -		€ -	
	3. Wasser/Abwasser/Energie / Brennstoffe			€ -		€ -	
	4. Wirtschaftsbedarf			€ -		€ -	
	5. Fahrzeughaltung			€ -		€ -	
	6. Betreuungsaufwand			€ -		€ -	
	7. Therapiematerial			€ -		€ -	
	7a. Intensivangebote			€ -		€ -	
	8. Verwaltungsaufwand			€ -		€ -	
	9. Steuern und Versicherungen			€ -		€ -	
	10. Abgaben/ Gebühren			€ -		€ -	
	11. Geringwertige Wirtschaftsgüter			€ -		€ -	
	Summe	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	
	12. Erlöse (Erläuterung)			€ -		€ -	
	Sachkosten gesamt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	

Anlage 3 Betriebsnotwendige Investitionen

	bisher vereinbarte Kosten	Antragszeitraum		Stand nach Verhandlung		Erläuterungen
		Gesamt- betrag €	je belegten Tag €	Gesamt- betrag €	je belegten Tag €	
1. Bewegliches Anlagevermögen						
a) bewegliche Anlagegüter			€ -	€ -		
b) spezifische Therapieräume			€ -	€ -		
2. Unbewegliches Anlagevermögen			€ -	€ -		
3. Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital			€ -	€ -		
4. Zinsen für Eigenkapital			€ -	€ -		
5. Instandhaltungs-, Wartungs- u. Instandsetzungskosten			€ -	€ -		
6. Mieten, Pachten, Erbpacht, Leasinggebühren u. Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter			€ -	€ -		
Summe	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	
7. Erlöse (Erläuterung)			€ -	€ -		
betriebsnotwendige Investitionen gesamt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	

Grundsatz:

gemäß SGB VIII §78c - Vergütungen für Investitionen können nur berücksichtigt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme **vorher** zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

[illegible]

Anlage 3.2

Mieten / Pachten für Gebäude			
Gebäude	Nettokaltniete monatlich €	Nettokaltniete jährlich €	je Belegungstag in €
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
Summe Mieten / Pachten Gebäude	€ -	€ -	€ -

Leasing			
	Leasingrate monatlich €	Leasingrate jährlich €	je Belegungstag in €
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
Summe Leasing	€ -	€ -	€ -

Abschreibungen

[illegible]

Anlage 12

**Kalkulationsblatt für die Entgeltvereinbarung nach § 78 a-g SGB VIII
(teilstationäre Leistungen)**
Datum: **Einrichtung:**

Name:

Adresse :

Ort:

Ansprech-
partner:

Tel / E-Mail:

Träger:

Name:

Adresse :

Ort:

Ansprech-
partner:

Tel / E-Mail:

1. Vereinbarungszeitraum: **Leistungsangebot:**2. In Betrieb seit: Tagesgruppe: 3. Betriebserlaubnis vom: sonstiges: 4. Leistungsbeschreibung vom: 5. Konzeption vom: 6. Qualitätsentwickl.vereinb. vom: 7. Kapazität: 8. Auslastungsgrad:

90%

9. Belegungstage (Divisor):

0

10. Aktueller Hauptbeleger: 12. Betreuerschlüssel: 11. Durchschn. Belegung im
letzten Kalenderjahr: 13. Betreuungsumfang:

	Anlage	Derzeit gezahltes Entgelt		Antragszeitraum		Stand nach Verhandlung	
		bisher vereinbarte Kosten €	je belegten Tag €	kalkulierte Kosten €	Kosten je belegten Tag €	Kosten gesamt €	je belegten Tag €
Personalkosten	Anlage 1	€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
Sachkosten	Anlage 2	€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
betriebsnotwendige Investitionen	Anlage 3	€ -		€ -	€ -	€ -	€ -
Gesamtentgelt		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
davon Platzfreihaltgeld bei Abwesenheit 90%		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

		Stellenplan	bisher vereinbarte Kosten	Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil und Sonderzahlungen €	je Belegungstag €	Stand nach Verhandlung Bruttoverdienst inkl. AG-Anteil und Sonderzahlungen €	Stand nach Verhandlung je Belegungstag €	Erläuterungen
	Personalaufwand							
	1. Pädagogische Leitung				€ -		€ -	
	Zwischensumme Leitung:		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	
	2. Pädagogisches Personal				€ -		€ -	
	3. Sonderdienste (z.B. Psychologe)				€ -		€ -	
	Zwischensumme Betreuungsdienst:		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	0
	Summe:		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	0
	Wirtschafts- und Sonstiges Personal (Pauschale)							
	4. Hauswirtschaft				€ -			
	5. Küche				€ -			
6. Hausmeister				€ -				
Summe = Pauschale:		€ -	€ -	€ -		€ -		
			bisher vereinbarte Kosten	Kosten €	je Belegungstag €	Stand nach Verhandlung €	Stand nach Verhandlung je Belegungstag €	Erläuterungen
	Personalnebenaufwand							
	7. Aus-, Fort- und Weiterbildung				€ -		€ -	
	8. Beiträge Berufsgenossenschaft				€ -		€ -	
	9. Umlagen nach U1, U2				€ -		€ -	
	10. Insolvenzgeldumlage				€ -		€ -	
	11. Arbeitsmedizinischer Dienst				€ -		€ -	
	12. Sonstiges (Erläuterung)				€ -		€ -	
	Summe:		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	
	13. Erlöse (z.B. geförderte Stellen durch Agentur für Arbeit, Jobcenter)				€ -		€ -	
	Personalkosten gesamt:		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	

Tarifzugehörigkeit / Tarifgebiet:

[illegible]

Anlage 2 Sachkosten

	bisher vereinbarte Kosten €	Antragszeitraum		Stand nach Verhandlung		Erläuterungen
		Gesamt-betrag €	je beleg. Tag €	Gesamt-betrag €	je belegt. Tag €	
1. Lebensmittel			€ -		€ -	
2. Medizinischer Bedarf			€ -		€ -	
3. Wasser/Abwasser/ Energie / Brennstoffe			€ -		€ -	
4. Wirtschaftsbedarf			€ -		€ -	
5. Fahrzeughaltung			€ -		€ -	
6. Betreuungsaufwand			€ -		€ -	
7. Therapiematerial			€ -		€ -	
8. Verwaltungsaufwand			€ -		€ -	
9. Steuern und Versicherungen			€ -		€ -	
10. Abgaben/ Gebühren			€ -		€ -	
11. Geringwertige Wirtschaftsgüter			€ -		€ -	
Summe	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	
12. Erlöse (Erläuterung)			€ -		€ -	
Sachkosten gesamt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	

Anlage 3 Betriebsnotwendige Investitionen

	bisher vereinbarte Kosten	Antragszeitraum		Stand nach Verhandlung		Erläuterungen
		Gesamt-betrag €	je belegten Tag €	Gesamt-betrag €	je belegten Tag €	
1. Bewegliches Anlagevermögen						
a) bewegliche Anlagegüter			€ -		€ -	
b) spezifische Therapieräume			€ -		€ -	
2. Unbewegliches Anlagevermögen			€ -		€ -	
3. Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital			€ -		€ -	
4. Zinsen für Eigenkapital			€ -		€ -	
5. Instandhaltungs-, Wartungs- u. Instandsetzungskosten			€ -		€ -	
6. Mieten, Pachten, Erbpacht, Leasinggebühren u. Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter			€ -		€ -	
Summe	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	
7. Erlöse (Erläuterung)			€ -		€ -	
betriebsnotwendige Investitionen gesamt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	

Grundsatz:

gemäß SGB VIII §78c - Vergütungen für Investitionen können nur berücksichtigt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

[illegible]

Anlage 3.2

Mieten / Pachten für Gebäude			
Gebäude	Nettokaltniete monatlich €	Nettokaltniete jährlich €	je Belegungstag in €
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
Summe Mieten / Pachten Gebäude	€ -	€ -	€ -

Leasing			
	Leasingrate monatlich €	Leasingrate jährlich €	je Belegungstag in €
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
			€ -
Summe Leasing	€ -	€ -	€ -

Anlage 3.3

[illegible]

Anlage 13

Kalkulationsblatt für eine Fachleistungsstunde nach SGB VIII

Datum:

Einrichtung:

Name:

Adresse :

Ort:

Ansprechpartner:

Tel / E-Mail:

Träger:

Name:

Adresse :

Ort:

Ansprechpartner:

Tel / E-Mail:

1. Vereinbarungszeitraum:

Leistungs-
angebot:

Das für die Leistungserbringung beschäftigte Personal wird vergütet nach:

Haustarifvertrag

TVöD / TV Sozial- und Erziehungsdienst im Arbeitsvertr.
vereinbart

eigene Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

Einzelregelung im Arbeitsvertrag ohne Bindung an TV / AVR

Andere Regelung (z.B. Zeitarbeit, Honorarvertrag, SGB II-Maßn. MAE)

	nähere Bezeichnung	Abkürzung

Vergütung für eine Fachleistungsstunde

bisher vereinbartes Entgelt	Antragszeitraum	Stand nach Verhandlung
	€ 4,34	€ 4,34

[illegible]

Ermittlung der Vergütung für eine Fachleistungsstunde der Profession gemäß Leistungsvereinbarung laut Antrag

Übertrag von Anlage 1	BPK jhl. gesamt:	€	-
Übertrag von Anlage 1	Vollzeiteinheit für FLS:		0,00
Bruttopersonalkosten			
einfacher Durchschnitt		€	-
Zuschlag Gemeinkosten (für Leitung, Verwaltung, Personalnebenkosten)			
pauschal in Höhe von 14% der Brutto-Personalkosten		€	-
Personalkosten gesamt		€	-
Sachkosten			
	0		
pauschal	7.120 € / VZE	€	7.120,00
<u>Gesamtkosten</u>		€	7.120,00
Nettojahresarbeitszeit			
Std. jhl.	1.640 Std / Jahr		1.640
<u>Stundensatz</u>		€	<u>4,34</u>

Der Stundensatz ergibt sich aus den Gesamtkosten
dividiert durch die Jahresarbeitsstunden (Normalarbeitszeit)

Ermittlung der Vergütung für eine Fachleistungsstunde der Profession gemäß Leistungsvereinbarung - verhandelt

Übertrag von Anlage 1	BPK jhl. gesamt:	€	-
Übertrag von Anlage 1	Vollzeiteinheit für FLS:		0,00
Bruttopersonalkosten			
einfacher Durchschnitt		€	-
Zuschlag Gemeinkosten (für Leitung, Verwaltung, Personalnebenkosten)			
pauschal in Höhe von 14% der Brutto-Personalkosten		€	-
Personalkosten gesamt		€	-
Sachkosten			
	0,00		
pauschal	€7.120,00 / VZE	€	7.120,00
<u>Gesamtkosten</u>		€	7.120,00
Nettojahresarbeitszeit			
Std. jhl.	1.640 Std / Jahr		1.640
<u>Stundensatz</u>		€	<u>4,34</u>

Der Stundensatz ergibt sich aus den Gesamtkosten
dividiert durch die Jahresarbeitsstunden (Normalarbeitszeit)

Anlage 14**Entgelte - stationäre Angebote****1 Öffnungstage/Auslastungsquote**

Der Entgeltberechnung wird ein Divisor zugrunde gelegt, der durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage und die Auslastungsquote ermittelt wird. Bei vollstationären Einrichtungen wird von 365 Öffnungstagen und einer 90%igen Auslastung ausgegangen. Abweichende Regelungen werden gesondert vereinbart.

2 Entgelt bei Abwesenheit

- Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes bei Abwesenheit ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird.
- Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Wochenend-/Feiertags- oder Erholungsurlaub, Krankenhausaufenthalt o. ä.) bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen wird das Entgelt in voller Höhe weiter gezahlt.
- Bei Abwesenheit an mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen wird ein gemindertes Entgelt (für den gesamten Abwesenheitszeitraum) an den Leistungserbringer gezahlt. Es beläuft sich auf 90 v. H. des vereinbarten Tagessatzes.

Es wird pro Fall gezahlt:

- bei Urlaub und/oder Ferien bis zu 30 Tage im Kalenderjahr
- bei Krankenhausbehandlung, Kur oder Rehabilitationsmaßnahme bis zu 30 Tage im Kalenderjahr
- bei unerlaubtem Entfernen des jungen Menschen wird der Platz für 5 Kalendertage freigehalten
- Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger Beginn, Grund und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- Darüber hinaus kann für die in den Punkten a - d genannten Bestimmungen im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

3 Personal

Das Personal setzt sich aus der Leitung, den pädagogischen Fachkräften und dem möglichen sonstigen Personal zusammen. Wenn die Stellenanteile für die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und das sonstige pädagogische Personal in der aktuellen Betriebserlaubnis festgelegt sind, müssen diese eingehalten werden.

4 Personalkosten**Pädagogisches Personal**

Die Kalkulation der Personalkosten durch den Freien Träger erfolgt prospektiv. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

5 Sachkosten**Lebensmittel****6,50 €/Tag/Platz****Medizinischer Bedarf****0,11 €/Tag/Platz**

Warenkorbprinzip

Kosten für Verbandsmaterial, Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel u. ä.

Wasser/Energie/Brennstoffe**auch Abwasser und Regenwasser**

auf Grund vorgelegter Vergleichsrechnungen

zuzüglich 3%, bzw. auf Nachweis bei

bestehenden Verträgen und bei neuen

Verträgen durch Vorlegen eines Kostenvoranschlages

zuzüglich 3%

Die Kosten werden dabei für die gesamte

Wohnfläche (Gebäude) berechnet.

Wirtschaftsbedarf**0,90 €/Tag/Platz****Fahrzeughaltung****3,60 €/Tag/Platz**

Einrichtungsspezifischer Bedarf

Kosten für regelmäßige Inspektionen, Steuern, Versicherungen, Kraftstoff, Reparaturen, AfA, Leasing etc. Aufwendungen für Freizeit, Kultur, Schule, Beschäftigungsmaterial, Spielmaterial

Betreuungsaufwand**3,00 €/Tag/Platz****Therapiematerial****0,20 €/Tag/Platz**

- Die Personalkosten sind nach dem jeweils geltenden Tarifrecht, den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien oder deren betriebsüblicher Anwendung bei funktionsgerechter Eingruppierung zu kalkulieren. Grundlage für die Bemessung bilden die jeweils geltenden Personalschlüssel bzw. Personalorientierungswerte. Für die Anerkennung sonstiger Entgeltbestandteile und Kosten einer zusätzlichen Altersversorgung ist der jeweils gültige Tarifvertrag zu benennen.
- Wenn die kalkulierten Personalkosten - incl. sonstiger Entgeltbestandteile - insgesamt die Summe der rechnerischen Personalkostenpauschalen für die jeweiligen Stellen - unter Berücksichtigung der aufgabenbezogenen Eingruppierungen in die Entwicklungsstufe 3 TVöD übersteigt, sind geeignete Nachweise (entsprechend dem Datenschutz in anonymisierter Funktion, Qualifikation, Betriebszugehörigkeit/Berufserfahrung, beschäftigt seit, Stellenanteil) für die in der jeweiligen Betriebserlaubnis angeführten Stellen zu erbringen.

Des Weiteren werden der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen und andere gesetzliche Abgaben, die mit der Beschäftigung in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Personalnebenaufwand

Anzusetzen sind:

- Beiträge für Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid sowie Umlagen nach U1, U2 und der Insolvenzgeldumlage für das jeweilige Angebot
- Aufwand für Arbeitsmedizinischen Dienst nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV) gemäß der realen Vereinbarung und auf Nachweis
- Aufwand für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision (darunter fallen Gebühren, Unterbringung und Fahrtkosten) i. H. v. 1,2 % der Gesamtbruttopersonalkosten abzüglich 20 % (Arbeitgeberanteil) des jeweiligen Angebotes.

Wirtschafts- und sonstiges Personal

Der Träger hat die Möglichkeit, pauschal **3.100,00 € pro Jahr/Platz** anzusetzen. Soll von der Pauschalierung abgewichen werden, ist ein geeigneter Nachweis (entsprechend dem Datenschutz in anonymisierter Funktion, Betriebszugehörigkeit/Berufserfahrung, Qualifikation, beschäftigt seit, Stellenanteil) für die Stellen zu erbringen.

Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind entsprechende tatsächliche Nachweise zu erbringen.

Intensivangebote**0,68 €/Tag/Platz**

z. B. Lern-/Psychotherapie,
Reittherapie, Tiertherapie,
Erlebnispädagogik u. ä.

Verwaltungsaufwand als Pauschale

inkl. leistungsbezogener
Verwaltungsbedarf
(Bürobedarf, Porto, Telefonkosten)
ab 2017 Steigerung
ab 2019 Steigerung

7,61 €/Tag/Platz

um 1 €/Tag/Platz

um 1 €/Tag/Platz

Steuern und Versicherungen**0,36 €/Tag/Platz**

Die in direktem Zusammenhang
mit dem Leistungsangebot
stehende Verwaltungstätigkeit,
Sachkosten und
Dienstleistungen
für Verwaltung sowie ggf.
Geschäftsstellenumlage
abgegolten sind damit
Pflichtversicherungen,
die zur Aufrechterhaltung
des Leistungsangebotes
notwendig sind

Abgaben/Gebühren, wenn gesetzlich
vorgeschrieben entsprechend Nachweis.
(anteilige Umlage auf Angebote)

Hierbei werden insbesondere anerkannt:

- Müllgebühren,
- Schornsteinfegergebühren,
- Prüfungskosten für Feuerlöscher, bewegliche elektrische Geräte und Anlagen, Brandmeldeanlagen und Zubehör
- Brandschutzgutachten/ Brandschau
- Kontrollen durch Ämter (Hygiene und Gesundheitsamt usw.)
- Heizungswartung
- GEZ
- TÜV für Spielplatz
- Gebäudeversicherung bei Eigentümer/Pächtern
- Verbandsbeitrag für einen Spitzenverband

Geringwertige Wirtschaftsgüter**0,41 €/Tag/Platz**

dient zur Anschaffung von
GWGs (Anschaffungswert
unter 150,00 €)

6 Betriebsnotwendige Investitionen

Einst getroffene Investitionszusagen bleiben bestehen.

Investitionen in bewegliches Anlagevermögen

Für bewegliche Anlagegüter wird

eine Pauschale i. H. v.

3,00 €/Tag/Platz gewährt.

Für spezifische Therapieräume

wird eine Pauschale i. H. v.

1,05 €/Tag/Platz gewährt.

Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen (gilt nur für
Eigentümer)

Unbewegliche Anlagengüter werden zum aktuellen Bilanzwert
in Abschreibungslisten erfasst und über die betriebliche Nut-
zungsdauer (mindestens entsprechend AfA-Tabelle nach Bun-
desfinanzministerium [BfM]) jährlich abgeschrieben. Die Kosten
hierfür - abzüglich öffentlicher Mittel und Fördermittel - werden
nur in den Entgeltsatz aufgenommen, wenn gem. § 78c Abs. 2
Satz 2 SGB VIII der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme
vorher zugestimmt hat.

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital werden entsprechend
den jeweiligen Kreditverträgen einschl. AGB und Jahreskredi-
tabrechnung in den Entgeltsatz aufgenommen, wenn gemäß
§ 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII der Leistungsträger zuvor der In-
vestitionsmaßnahme und der Aufnahme des Fremdkapitals zu-
gestimmt hat.

Zinsen für Eigenkapital

Zinsen für eingebrachtes Eigenkapital werden mit dem jeweils
aktuellen Leitzins der EZB in den Entgeltsatz aufgenommen,

wenn der Leistungsträger zuvor der Investitionsmaßnahme zu-
gestimmt hat.

Instandhaltungs-, Wartungs-, und Instandsetzungskosten

Für diese Position wird eine Pauschale i. H. v. **0,68 €/Tag/Platz**
gewährt.

**Mieten, Pachten, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kfz)
und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und
sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter**

Kosten hierfür werden entsprechend vorliegender Verträge nur in
den Entgeltsatz aufgenommen, wenn gemäß § 78c Abs. 2 Satz
2 SGB VIII der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher
zugestimmt hat.

- Zur Berechnung der Wohnfläche sind die Vorschriften der
Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächen-
verordnung - WoFIV) anzuwenden.
- Zur Ermittlung der Miete werden die Vorgaben entsprechend
der Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur
Ermittlung der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß
§ 22 SGB II bzw. § 34 SGB XII, Anlage 2 als Grundlage an-
genommen.
- Für Eigentümer/Erbbau-pächter einer Immobilie gilt zusätzlich
Folgendes unter Anwendung der „Peterschen Formel“: Für
die laufende Instandhaltung der Gebäude und Außenlagen
können jährliche Kosten i. H. v. 0,5 % der (Neu)herstellungs-
kosten in den Entgeltsatz einfließen. Ist ein Gebäude älter als
2 Jahre erhöht sich die jährlich anzusetzende Instandhaltung
auf 1,875 %.

Anlage 15

Entgelte - teilstationäre Angebote

1 Öffnungstage/Auslastungsquote

Der Entgeltberechnung wird ein Divisor zu Grunde gelegt, der durch die einrichtungsbezogenen Öffnungstage und die Auslastungsquote ermittelt wird. Bei teilstationären Einrichtungen wird von 253 (365-104 Sa/So. - 8 Feiertage) Öffnungstagen und einer 90%igen Auslastung ausgegangen. Abweichende Regelungen werden gesondert vereinbart.

2 Entgelt bei Abwesenheit

- Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes bei Abwesenheit innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird.
- Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Erholungsurlaub, Krankenhausaufenthalt o. ä.) bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen wird das Entgelt in voller Höhe weiter gezahlt.
- Bei Abwesenheit von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen wird ein gemindertes Entgelt für den gesamten Abwesenheitszeitraum an den Leistungserbringer gezahlt. Es beläuft sich auf 90 v. H. des vereinbarten Tagessatzes.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben des jungen Menschen wird der Platz für 5 Kalendertage freigehalten und das geminderte Entgelt durch den jeweiligen Leistungsträger zu 90 % weiter gezahlt.
- Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger Beginn, Grund und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- Darüber hinaus kann für die unter den Punkten a - e genannten Bestimmungen im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

3 Personal

Das Personal setzt sich aus Leitung, den pädagogischen Fachkräften und dem möglichen sonstigen Personal zusammen. Wenn die Stellenanteile für die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal in der aktuellen Betriebserlaubnis festgelegt sind, müssen diese eingehalten werden.

4 Personalkosten

Pädagogisches Personal

Die Kalkulation der Personalkosten durch den Freien Träger erfolgt prospektiv. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Personalkosten sind nach dem jeweils geltenden Tarifrecht, den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien oder deren betriebsüblicher Anwendung bei funktionsgerechter Eingruppierung zu kalkulieren. Grundlage für die Bemessung bilden die jeweils geltenden Personalschlüssel bzw. Personalorientierungswerte. Für die Anerkennung sonstiger Entgeltbestandteile und Kosten einer zusätzlichen Altersversorgung ist der jeweils gültige Tarifvertrag zu benennen.
- Wenn die kalkulierten Personalkosten - incl. sonstiger Entgeltbestandteile - insgesamt die Summe der rechnerischen Personalkostenpauschalen für die jeweiligen Stellen, unter Berücksichtigung der aufgabenbezogenen Eingruppierungen in die Entwicklungsstufe 3 TVöD übersteigt, sind geeignete Nachweise für die in der jeweiligen Betriebserlaubnis angeführten Stellen zu erbringen. Dies erfolgt entsprechend dem Datenschutz in anonymisierter Funktion, Qualifikation, Betriebszugehörigkeit/Berufserfahrung, beschäftigt seit, Stellenanteil.

Des Weiteren werden der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen und andere gesetzliche Abgaben, die mit der Beschäftigung in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Personalnebenaufwand

Anzusetzen sind:

- Beiträge für Berufsgenossenschaft einschl. Konkursausfallgeld entsprechend der Formel aus dem Beitragsbescheid sowie Umlagen nach U1, U2 und der Insolvenzgeldumlage für das jeweilige Angebot
- Aufwand für Arbeitsmedizinischen Dienst nach Gemeindeunfallverhütungsvorschrift (GUV) gemäß der realen Vereinbarung und auf Nachweis

- Aufwand für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision (darunter fallen Gebühren, Unterbringung und Fahrtkosten) i. H. v. 1,2 % der Gesamtbruttopersonalkosten abzüglich 20 % (Arbeitgeberanteil) des jeweiligen Angebotes.

Wirtschafts- und sonstiges Personal

Der Träger hat die Möglichkeit, pauschal **1.860,00 EUR pro Jahr/Platz** anzusetzen. Soll von der Pauschalierung abgewichen werden, ist ein geeigneter Nachweis (entsprechend dem Datenschutz - anonymisiert Funktion, Betriebszugehörigkeit/Berufserfahrung, Qualifikation, beschäftigt seit, Stellenanteil) für die Stellen zu erbringen. Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind entsprechende tatsächliche Nachweise zu erbringen.

4 Sachkosten

Lebensmittel

3,90 EUR/Tag/Platz

Pauschale: 6,50 EUR/Tag/Platz prozentual auf 5 Mahlzeiten verteilt:

Frühstück	20 %
Mittag	40 %
Vesper	10 %
Abendbrot	20 %
Sonstiges	10 %

Versorgungsansatz: Mittag, Vesper u. Sonstiges (60 %)

Medizinischer Bedarf

0,06 EUR/Tag/Platz

Kosten für Verbandsmaterial, Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel u. ä.

Wasser/Energie/Brennstoffe auch Abwasser und Regenwasser auf Grund vorgelegter Vergleichsrechnungen zuzüglich 3 %, bzw. auf Nachweis bei bestehenden Verträgen und bei neuen Verträgen durch Vorlegen eines Kostenvoranschlages zuzüglich 3 %. Die Kosten werden dabei für die gesamte Wohnfläche (Gebäude) berechnet.

Wirtschaftsbedarf

0,44 EUR/Tag/Platz

einrichtungsspezifischer Bedarf

Fahrzeughaltung

5,00 EUR/Tag/Platz

Kosten für regelmäßige Inspektionen, Steuern, Versicherungen, Kraftstoff, Reparaturen, AfA, Leasing etc.

Betreuungsaufwand

2,80 EUR/Tag/Platz

Aufwendungen für Freizeit, Kultur, Schule, Beschäftigungsmaterial, Spielmaterial

Therapiematerial

0,11 EUR/Tag/Platz

Verwaltungsaufwand als Pauschale, incl. leistungsbezogener Verwaltungsbedarf (Bürobedarf, Porto, Telefonkosten)

7,61 EUR/Tag/Platz

- die in direktem Zusammenhang mit dem Leistungsangebot stehende Verwaltungstätigkeit, Sachkosten und Dienstleistungen für Verwaltung sowie ggf. Geschäftsstellenumlage

Steuern und Versicherungen

0,36 EUR/Tag/Platz

Abgegolten sind damit Pflichtversicherungen, die zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes notwendig sind.

Abgaben/Gebühren,

wenn gesetzlich vorgeschrieben, entsprechend Nachweis. (anteilige Umlage auf Angebote)

Hierbei werden insbesondere anerkannt:

- Müllgebühren
- Schornsteinfegergebühren
- Prüfungskosten für Feuerlöscher, bewegliche elektrische Geräte und Anlagen, Brandmeldeanlagen und Zubehör
- Brandschutzgutachten/ Brandschau
- Kontrollen durch Ämter (Hygiene und Gesundheitsamt usw.)
- Heizungswartung
- GEZ
- TÜV für Spielplatz
- Gebäudeversicherung bei Eigentümern/Pächtern
- Verbandsbeitrag für einen Spitzenverband

Geringwertige Wirtschaftsgüter

0,24 EUR/Tag/Platz dient zur Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungswert unter 150,00 EUR)

5 Betriebsnotwendige Investitionen

Einst getroffene Investitionszusagen bleiben bestehen.

Investitionen in bewegliches Anlagevermögen

Für bewegliche Anlagegüter wird

eine Pauschale i. H. v. **1,80 EUR/Tag/Platz** gewährt.

Für spezifische Therapieräume wird

eine Pauschale i. H. v. **1,05 EUR/Tag/Platz** gewährt.

Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen

Unbewegliche Anlagegüter werden zum aktuellen Bilanzwert in Abschreibungslisten erfasst und über die betriebliche Nutzungsdauer (mindestens entsprechend AfA-Tabellen nach Bundesfinanzministerium [BfM]) jährlich abgeschrieben. Die Kosten hierfür, abzüglich öffentlicher Mittel und Fördermittel, werden nur in den Entgeltsatz aufgenommen, wenn gem. § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital werden entsprechend den jeweiligen Kreditverträgen einschl. AGB und Jahreskreditabrechnung in den Entgeltsatz aufgenommen, wenn gemäß § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII der Leistungsträger zuvor der Investitionsmaßnahme und der Aufnahme des Fremdkapitals zugestimmt hat.

Zinsen für Eigenkapital

Zinsen für eingebrachtes Eigenkapital werden mit dem jeweils aktuellen Leitzins der EZB in den Entgeltsatz aufgenommen, wenn der Leistungsträger zuvor der Investitionsmaßnahme zugestimmt hat.

Instandhaltungs-, Wartungs-, und Instandsetzungskosten

Für diese Position wird eine Pauschale i. H. v. **0,68 EUR/Tag/Platz** gewährt.

Mieten, Pachten, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kfz) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Kosten hierfür werden entsprechend vorliegender Verträge nur in den Entgeltsatz aufgenommen, wenn gemäß § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Zur Berechnung der Wohnfläche sind die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) anzuwenden.

Zur Ermittlung der Miete werden die Vorgaben entsprechend der Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Ermittlung der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. § 34 SGB XII, Anlage 2 als Grundlage angenommen.

Für Eigentümer/Erbbau-pächter einer Immobilie gilt zusätzlich Folgendes unter Anwendung der „Peterschen Formel“: Für die laufende Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen können jährliche Kosten i. H. v. 0,5 % der (Neu-)Herstellungskosten in den Entgeltsatz einfließen. Ist ein Gebäude älter als 2 Jahre erhöht sich die jährlich anzusetzende Instandhaltung auf 1,875 %.

Anlage 16

Entgelte für ambulante Angebote und Zusatzleistungen bei stationären und teilstationären Angeboten - Fachleistungsstunde -

1 Grundsätzliches

Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören die notwendigen Jahrespersonal- und Jahressachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft.

Stundensatz = $\frac{\text{Jahrespersonal- und Jahressachkosten}}{\text{Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft}}$

Eine Fachleistungsstunde entspricht einer Zeitstunde und beinhaltet fallspezifische und fallunspezifische Tätigkeiten.

2 Jahrespersonalkosten

Bestandteile der Jahrespersonalkosten sind:

- zu erwartende, trägerspezifische Personalkosten einer Fachkraft pro Jahr,
- angemessene Personalkosten der Leitung, Beratung und Verwaltung sowie angemessene Personalnebenkosten (z. B. Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaftsbeiträge) pro Jahr.

Zu a)

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv die zu erwartenden Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte (entsprechend der Leistungsart) pro Jahr auszuweisen.

Zu b)

Für die Kosten gilt ein Anteil von 14 % der AG-Bruttopersonalkosten einer nach a) ermittelten Fachkraft. Der Anteil der AG-Bruttopersonalkosten einer ermittelten Fachkraft steigt ab dem Jahr 2017 auf 14,5 %, ab 2018 auf 15,0 % und ab 2019 auf 15,5 %.

3 Jahressachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle mittelbaren und unmittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung einer Fachleistungsstunde entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind.

Dies sind:

Raumkosten/Anlaufstelle/Büro/Verwaltung

bei Anmietung:

- Kaltmiete (alle Räumlichkeiten, inkl. Flure, Treppen, Stellplatz usw.)
- Mietnebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Betriebsstoffe, Prüfungskosten, Feuerlöscher, Brandschutz, TÜV, Straßenreinigung, Heizung und Wartung, Müll, Schornsteinfeger)

bei Eigentum:

- Abschreibung bei Gebäude in Eigentum
- Wasser, Energie, Brennstoffe, Abgaben, Versicherungen

Kosten der Geschäftsausstattung

Büromöbel/Ausstattung außer EDV (AfA ca. 10 Jahre)

Instandhaltung/Reparatur

(Gebäude/Außenanlagen/Betriebsvorrichtung/Einrichtung und Ausstattung)

Wirtschaftsbedarf

Gebäudereinigung Gebäude und Fenster, Verbrauchsmittel, Überwachung und Bewachung, Sonstiges

Fahrtkosten/Mobilität

Regiekosten/Verwaltungsumlage

Verbandsbeiträge, Versicherungen, Buchhaltung/Buchführung, Personalbeschaffung, Präsentation und Bewirtung, Rechtsberatung und Beratung, Abschluss- und Prüfungskosten, Kontoführung, Qualitätssicherung

Leistungsbezogener Verwaltungsbedarf

Büromaterial

EDV-Material/Software/Instandhaltung

Telefon/Porto

Fachliteratur

Betreuungsgeld

Hygieneschutzmaßnahmen

Spiel-, Lern- und Bastelmaterial

Die Summe wird mit einer Pauschale in Höhe von **7.120,00 EUR** pro VZE der pädagogischen Fachkraft pro Jahr vereinbart.

4 Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

Die Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft berechnet sich wie folgt:

Lfd. Nr.		Daten
0	Jahr	
1	Jahrestage	365
2	Sonntage	52
3	Samstage	52
4	Zwischensumme	261
5	Feiertage	8
6	Ausfälle durch Erkrankung, Kur, - Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte	13

7	Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Urlaub, Bildungsurlaub Mutterschutz	30
8	Fortbildung	5
9	Nettoarbeitstage	205
10	Arbeitszeit je Woche in h	40
11	Arbeitszeit je Tag in h	8
12	Jahresarbeitszeit in h	1.640

Die Nettojahresarbeitszeit ist die Zeit, die unmittelbar für die fall-spezifischen, fallübergreifenden und fallunspezifischen Tätigkei-ten aufgewendet werden.

5 Fallspezifische Tätigkeiten

Fallspezifische Tätigkeiten sind die Tätigkeiten, die sich aus dem individuellen Hilfebedarf oder seines Umfeldsystems von Art und Umfang her ergeben. Sie sind notwendig und geeignet, dem erkennbar gewordenen Hilfebedarf abzuhelpen. Hierin sind auch Leistungen enthalten, die ohne Anwesenheit, aber unmittel-bar für ihn erbracht werden.

Diese sind:

- Kontakte mit Familie, Kind/Jugendlichem, Behörden, Kin-
dertagesstätte, Tagespflegepersonen, Schule, Beratungs-
stellen, Ärzten u. Kliniken
- Teilnahme an Hilfe-/Schutz-/Leistungs- oder Clearingpla-
nungen
- Berichtswesen den Maßstäben für die jeweiligen Leistungen/
Angebote entsprechend der Regionalen Rahmenvereinbar-
ung
- Teilnahme an Gerichtsterminen

Die fallspezifischen Tätigkeiten werden in der jeweiligen Hilfe-/
Clearing-/Schutzplanung geregelt.

6 Fallunspezifische Tätigkeiten

Fallunspezifische Tätigkeiten sind notwendige Tätigkeiten, die
nicht den fallspezifischen Tätigkeiten zuzuordnen sind, wie

- Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Aktenführung
- Fahrzeiten
- berufsspezifische Minderzeiten
- Abrechnungstätigkeiten
- Arbeitsplanung u. a. m.

7 Inhalt einer Fachleistungsstunde (FLS)

Eine Fachleistungsstunde beinhaltet 40 Minuten fallspezifische
Tätigkeiten.

8 Fehlkontakte

Bei Abrechnung von Fachleistungsstunden wird ein Freihalte-
geld nicht gezahlt.

Soweit die Klienten nicht angetroffen werden oder nicht erschei-
nen, ohne mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin
abzusagen, gilt die für diesen Termin vorgesehene Leistung als
erbracht.

In diesen Fällen hat der Leistungserbringer den Leistungsträger
unverzüglich zu informieren.

Bei Betreuung der Kinder/Jugendlichen nach § 35a SGB VIII
in Schule und Angeboten der Kindertagesbetreuung wird bei
Krankheiten, Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen des Kindes/
Jugendlichen das Entgelt für längstens 30 Fehltage im Kalen-
derjahr mit den bewilligten FLS pro Tag weiter berechnet, wenn
mit einer weiteren Hillegewährung zu rechnen ist.

Darüber hinaus oder in anderen Fällen können mit dem Leis-
tungsträger vor Überschreiten der Fehltage Vereinbarungen
über die Kostenübernahme im Einzelfall getroffen werden.

Anlage 17

Antrag auf Zustimmung für betriebsnotwendige Investitionen

Von:

An: Landkreis Elbe – Elster
Amt für Jugend, Familie und Bildung
Grochwitz Str. 20
04916 Herzberg

für Leistung nach § SGB VIII gemäß § 78 c SGB VIII

für das Angebot _____

in _____

Art und Zweck der Investition

Begründung der Notwendigkeit

Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition

vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschl. Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Rechtsverbindliche Unterschrift Leistungserbringer

Anlage 18

Nachweis Anwesenheit bei Tagessätzen

Anwesenheitsnachweis für den Monat: _____

Name des Kindes/Jugendlichen/Jungen Volljährige _____

Tag	Anwesend	Abwesend	Bemerkungen (z. B. Grund der Abwesenheit)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
Summe 100 %:		Summe 90 %:	

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Jugend, Familie und Bildung

Leistungsnachweis für Monat: _____

Leistungsart nach SGB VIII/Bezeichnung: _____

Name des Leistungsberechtigten: _____

Leistungserbringer: _____

Fachkraft: _____

Leistungsträger: _____

Sozialarbeiter: _____

Ich bestätige, dass der Leistungserbringer die aufgeführten zeitlichen Leistungen erbracht hat.

Datum	fallspezifische Tätigkeit in Minuten	Bestätigung des Adressaten oder Eintrag Fehlkontakte
Übertrag		
Summe:		

Summe fallspezifische Tätigkeit in Minuten:	Divisor: 40	Anzahl Fls

Datum

Unterschrift Leistungserbringer Fachkraft

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>

Dienstgebäude der Landkreisverwaltung Elbe-Elster

Haupthaus:

Ludwig-Jahn-Straße Landkreis Elbe-Elster
 Ludwig-Jahn-Straße 2
 04916 Herzberg (Elster)
 Telefon: 03535 46-0
 Fax: 03535 3133
 E-Mail: landrat@lkee.de

mit: **Sitz des Landrates; Büro des Landrates; Kämmerei; Stabsstelle Kreisentwicklung; Stabsstelle Veterinärwesen; Verbraucherschutz; Landwirtschaft und überregionale Koordinierung; Gebäudemanagement; Amt für Personal, Organisation und IT-Service; Rechnungsprüfungsamt; Finanzverwaltung und Kreiskasse, Rechtsamt (mit Kreistagsbüro); Kreisarchiv; Gleichstellungsbeauftragte; Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte; Integrationsbeauftragter; Sicherheits- und Präventionsberater**

Nebenstellen:

Landkreis Elbe-Elster
 An der Lanfter 5
 04916 Herzberg (Elster)
 mit: **Ordnungsamt; Rettungsdienst; Feuerwehrtechnisches Zentrum**

Landkreis Elbe-Elster
 Nordpromenade 4
 04916 Herzberg (Elster)
 mit: **Kataster- und Vermessungsamt; Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft; Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz**

Landkreis Elbe-Elster
 Grochwitzter Straße 20
 04916 Herzberg (Elster)
 mit: **Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerk; Bildungsbüro; Amt für Jugend, Familie und Bildung; Sozialamt; Gesundheitsamt**

Landkreis Elbe-Elster
 Anhalter Straße 7
 04916 Herzberg (Elster)
 mit: **Kulturamt; Kreismusikschule; Kreisvolkshochschule; Kreismedienzentrum**

Außenstelle:

Landkreis Elbe-Elster
 Kirchhainer Straße 38a
 03238 Finsterwalde
 mit: **Straßenverkehrsamt; Gesundheitsamt; Bauaufsicht; Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft**

Landkreis Elbe-Elster
 Riesaer Straße 17, 19
 04924 Bad Liebenwerda
 mit: **Straßenverkehrsamt; Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft; Gesundheitsamt; Sozialamt**

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
 Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
 E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster,
 vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
 Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.
 Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
 Fax: 03535 3133
Landrat
 Landrat -
 Herr Heinrich-Jaschinski, Christian
 Tel.: 03535 46-2645
 Fax: 03535 46-2662
 E-Mail: landrat@lkee.de

Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
 persönlicher Referent -
 Herr Meuschel, Benjamin
 Tel.: 03535 46-2636
 Fax: 03535 46-1309
 E-Mail: landrat@lkee.de

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter,
 Dezernent und Kämmerer -
 Herr Hans, Peter
 Tel.: 03535 46-1200
 Fax: 03535 46-2608
 E-Mail: dezernat-I@lkee.de

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Gebhard, Dirk
 Tel.: 03535 46-1250
 Fax: 03535 46-1311
 E-Mail: dezernat-II@lkee.de

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent
 Herr Neumann, Roland
 Tel.: 03535 46-3000
 Fax: 03535 46-3153
 E-Mail: dezernat-III@lkee.de

Stabsstelle für Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und überregionale

Koordinierung
 Fachdezernent -
 Herr Stroisch, Eberhard
 Tel.: 03535 46-2000
 Fax: 03535 46-2603
 E-Mail: eberhard.stroisch@lkee.de

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft

Amtstierarzt -
 Frau DVM Schrumpf, Ilona
 Tel.: 03535 46-2680
 Fax: 03535 46-2687
 E-Mail: Veterinaeramt@lkee.de

Stabsstelle Kreisentwicklung,

Amt für Kreisentwicklung
 Amtsleiter - Herr Schneller,
 Matthias
 Tel.: 03535 46-1213
 Fax: 03535 46-2604
 E-Mail: kea.planung@lkee.de

Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt,
 Steffen
 Tel.: 03535 46-1325
 Fax: 03535 46-1338
 E-Mail: rpa@lkee.de

Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack,
 Katrin
 Tel.: 03535 46-1210
 Fax: 03535 46-1326
 E-Mail: personalamt@lkee.de

Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
 Tel.: 03535 46-2643
 Fax: 03535 46-2634
 E-Mail: GM.HZ@lkee.de

Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe,
 Marion
 Tel.: 03535 46-1233
 Fax: 03535 46-1214
 E-Mail: Finanzverwaltungsamt@lkee.de

Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard,
 Dirk
 Tel.: 03535 46-1279
 Fax: 03535 46-1283
 E-Mail: rechtsamt@lkee.de

Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring,
 Reiner
 Tel.: 03535 46-4450
 Fax: 03535 46-4448
 E-Mail: ordnungsamt@lkee.de

Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann,
 Stefan
 Tel.: 035341 97-7610
 Fax: 035341 97-7612
 E-Mail: stva@lkee.de

Amt für Jugend, Familie und Bildung

Amtsleiterin - Frau Eilitz,
 Marlis
 Tel.: 03535 46-3524
 Fax: 03535 46-3530
 E-Mail: amt_jfb@lkee.de

Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl,
 Andreas
 Tel.: 03535 46-5100
 Fax: 03535 46-5102
 E-Mail: kulturamt@lkee.de

Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Beyer,
 Marina,
 Tel.: 03535 46-3146
 Fax: 03535 46-3126
 E-Mail: sozialamt@lkee.de

Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerk, Bildungsbüro

Leiter - Herr Scheithauer,
 Jens
 Tel.: 03535 46-3170
 Fax: 03535 46-3180
 E-Mail: stabsstelle-D3@lkee.de

Bildungsbüro

Herrn Böhme, Dieter
 Tel.: 03535 46-3157
 Fax: 03535 46-3180
 E-Mail: dieter.boehme@lkee.de

Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -
 Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
 Tel.: 03535 46-3100
 Fax: 03535 46-3122
 E-Mail: Gesundheitsamt@lkee.de

Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
 Tel.: 03535 46-2701
 Fax: 03535 46-2730
 E-Mail: katasteramt@lkee.de

Gutachterausschuss

für Grundstückswerte
 Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
 Tel.: 03535 46-2701
 Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin - Frau
 Müller, Ursula
 Tel.: 03535 46-2706
 Fax: 03535 46-2730
 E-Mail: gutachterausschuss@lkee.de

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
 Tel.: 03535 46-2655
 Fax: 03535 46-2657
 E-Mail: bud@lkee.de

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Miething, Ute
 Tel. und Fax: 03535 46-1274
 E-Mail: ute.miething@lkee.de

Frauenhaus Finsterwalde

Schutzeinrichtung für Opfer
 häuslicher Gewalt
 im Landkreis Elbe-Elster
 Rund um die Uhr unter 03531
 703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter

Herr Brückner, Jürgen
 Tel.: 03535 46-1292
 Fax: 03535 46-1242
 E-Mail: juergen.brueckner@lkee.de

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte

Frau Süptitz, Yvonne
 Tel.: 03535 46-2651
 Fax: 03535 46-2514
 E-Mail: dsb@lkee.de

Antikorruptionsbeauftragter

Herr Voigt, Steffen
 Tel.: 03535 46-1325
 Fax: 03535 46-1338
 E-Mail: steffen.voigt@lkee.de

Kreisbrandmeister

Herr Ludewig, Steffen
 Tel.: 03535 46-4445
 Fax: 03535 46-4448
 E-Mail: kreisbrandmeister@lkee.de

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch,
 Kerstin
 Tel.: 03535 46-2694
 Fax: 03535 46-1218
 E-Mail: kulturamt@lkee.de

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Prager, Thomas
 Anhalter Straße 7,
 04916 Herzberg
 Tel.: 03535 46-5200
 Fax: 03535 46-5202
 E-Mail: musikschule.hz@lkee.de

Kreisvolkshochschule

Leiterin - Frau Hähnlein,
 Andrea
 Anhalter Straße 7
 04916 Herzberg
 Tel.: 03535 46-5300
 Fax: 03535 46-5303
 E-Mail: vhs.hz@lkee.de

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
 Anhalter Straße 7
 04916 Herzberg
 Tel.: 03535 46-5400
 Fax: 03535 46-5402
 E-Mail: kreismedienzentrum@lkee.de

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2
 Tel. Pflegeberatung:
 03535 247875
 Tel. Sozialberatung:
 03535 462665
 E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkee.de
 www.lkee-barrierefrei.de/
 pflegestuetzpunkt